

Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 19/8691, 19/9768, 19/10066 Nr. 1.7 –**

Entwurf eines Gesetzes gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmissbrauch

A. Problem

Illegale Beschäftigung und Schwarzarbeit schädigen im erheblichen Maße die Volkswirtschaft, sie verdrängen legale Beschäftigung, führen zu hohen Einnahmeverlusten bei Steuern und Sozialversicherungen und führen für die Schwarzarbeitenden dazu, dass ihre Schutzrechte und Sozialleistungsansprüche vermindert werden, was im Extremfall existenzbedrohende Ausmaße annehmen kann. Darüber hinaus beeinträchtigen illegale Beschäftigung und Schwarzarbeit den Wettbewerb. Gesetzestreue Unternehmen können im Wettbewerb gegen die oft erheblich günstiger, illegal handelnden Anbieter nicht bestehen und werden in ihrer Existenz bedroht. Dies führt zum Verlust von legalen Arbeitsplätzen und verhindert die Schaffung neuer legaler Arbeitsplätze. Zusätzlich schädigen illegale Beschäftigungsverhältnisse rechtstreue Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die mit ihren Sozialversicherungsbeiträgen die entstehenden Ausfälle ausgleichen müssen.

Die Missbrauchsformen bei illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit werden zunehmend komplexer und haben immer häufiger einen grenzüberschreitenden Bezug. Zudem kommt der Verzahnung von illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit mit der Gewährung von Sozialleistungen eine immer größere Bedeutung zu. Schließlich sind weitere Maßnahmen zur Verhinderung der ungerechtfertigten Inanspruchnahme von Kindergeld erforderlich.

B. Lösung

Die wirkungsvolle und effektive Verhinderung von illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit sowie die Rückführung in legale Beschäftigung erfordern aufgrund immer komplexer werdender Missbrauchsformen, die auch zunehmend grenzüberschreitend in Erscheinung treten, eine zusätzliche Bündelung von Aufgaben und Befugnissen in der Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) und verbesserte rechtliche Rahmenbedingungen für die Prüfungs- und Ermittlungstätigkeiten der

FKS. Insbesondere werden Unterschiede oder Überschneidungen bei den Zuständigkeiten von Prüfungs- und Ermittlungsbehörden beseitigt und wird die behördenübergreifende Zusammenarbeit verbessert.

Mit diesem Gesetz wird die FKS zukünftig insbesondere in die Lage versetzt, nicht nur – wie bisher – Fälle von illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit zu prüfen, bei denen tatsächlich Dienst- oder Werkleistungen erbracht wurden, sondern auch Fälle zu prüfen, bei denen Dienst- oder Werkleistungen noch nicht erbracht wurden, sich aber bereits anbahnen, oder bei denen Dienst- oder Werkleistungen nur vorgetäuscht werden, um zum Beispiel unberechtigt Sozialleistungen zu erhalten. Die Aufgaben und Befugnisse der FKS werden dafür in einem umfangreichen Maßnahmenpaket erweitert.

Im Hinblick auf die Verhinderung der ungerechtfertigten Inanspruchnahme von Kindergeld werden mit diesem Gesetz außerdem eine stärkere Verknüpfung des Kindergeldanspruchs mit dem Freizügigkeitsrecht, eine eigene diesbezügliche Prüfungskompetenz der Familienkasse und ein Leistungsausschluss für neu zugezogene, nicht erwerbstätige Unionsbürger in den ersten drei Monaten geregelt. Für die Familienkasse wird die Möglichkeit geschaffen, laufende Kindergeldzahlungen in begründeten Zweifelsfällen vorläufig einzustellen. Diese bereits im Bereich der Arbeitsförderung vorhandene Verfahrensweise wird auf das Kindergeldrecht übertragen.

Mit diesem Gesetz verbunden ist eine entsprechende Anpassung der Personalausstattung der Zollverwaltung, des Informationstechnikzentrums Bund und der Familienkassen.

Darüber hinaus empfiehlt der Finanzausschuss insbesondere folgende Änderungen am Gesetzentwurf:

- Aufnahme der nach Landesrecht für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (SchwarzArbG) zuständigen Behörden in § 7 Satz 3 – neu – SchwarzArbG und § 14 des Telemediengesetzes (TMG).
- Erweiterung des Bußgeldtatbestands in § 8 Absatz 1 Nummer 2 SchwarzArbG um fahrlässige Unkenntnis bei der Beauftragung.
- Aufnahme der Sozialhilfeträger in die Datenübermittlungsvorschrift des § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 10 – neu – SchwarzArbG.
- Verfassungskonforme Ausgestaltung der Prüfung der Steuerfreistellung nach § 31 des Einkommensteuergesetzes (EStG) in Fällen, in denen die rückwirkende Auszahlung des Kindergeldes auf sechs Monate begrenzt wurde.
- Änderung und Ergänzung der Regelungen zum Datenaustausch der Familienkassen mit anderen Behörden in § 68 EStG.
- Regelung der Zulässigkeit der Übermittlung von Sozialdaten an Familienkassen in § 71 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X).
- Umsetzung des Zitiergebots aus Artikel 19 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes (GG) wegen Einführung einer Telekommunikationsüberwachungsmöglichkeit.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand sind nicht zu erwarten.

Über die Finanzierung des Mehrbedarfs an Sach- und Personalmitteln ist für die betroffenen Einzelpläne im Rahmen des aktuellen sowie künftiger Haushaltsaufstellungsverfahren zu entscheiden.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entstehen durch die Einführung neuer Informationspflichten im Wach- und Sicherheitsgewerbe und durch die erweiterten Auskunftsansprüche bei anonymen Angeboten und Werbemaßnahmen ein jährlicher Erfüllungsaufwand von circa 185 000 Euro und ein einmaliger Erfüllungsaufwand von circa 389 000 Euro.

Der durch das Regelungsvorhaben für die Wirtschaft zusätzlich entstehende jährliche Erfüllungsaufwand wird im Sinne der „One in, one out“-Regelung innerhalb eines Jahres durch geeignete Entlastungsmaßnahmen kompensiert.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft entfällt vollständig auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Bund

Durch dieses Gesetz entsteht dem Bund ab dem Inkrafttreten des Gesetzes in den ersten Jahren insgesamt ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 99,47 Millionen Euro, davon bei der Zollverwaltung rund 97 Millionen Euro, 0,1 Millionen Euro beim Bundeszentralamt für Steuern sowie für die Anpassung von IT-Fachverfahren und die Qualifizierung von Beschäftigten der Familienkassen bei der Bundesagentur für Arbeit rund 2,4 Millionen Euro.

Der jährliche Erfüllungsaufwand für den Bund (Zollverwaltung, Informationszentrum Bund – ITZBund –, Bundesministerium der Finanzen, Familienkassen bei der Bundesagentur für Arbeit, Bundesamt für Justiz) beträgt – bei voller Jahreswirkung 2030 – rund 464 Millionen Euro. Der Erfüllungsaufwand bei voller Jahreswirkung beinhaltet Personal- und Sachkosten für 4 360 Arbeitskräfte

(AK) für die Zollverwaltung, 91 AK für das ITZBund, 78 AK für die Familienkassen bei der Bundesagentur für Arbeit sowie neun AK beim Bundesministerium der Finanzen.

Mit dem Gesetzgebungsverfahren leistet die Bundesregierung einen wesentlichen Beitrag zu einer weiteren Stärkung der sozialen Sicherungssysteme und des Steuersystems. Die damit verbundenen Mehreinnahmen – eine konkrete Bezifferung der Höhe ist nicht möglich – tragen zu einem entsprechenden Ausgleich der durch dieses Gesetz entstehenden Verwaltungskosten bei.

Länder und Kommunen

Für die Länder und Kommunen entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 3 Millionen Euro.

Darüber hinaus werden insbesondere die folgenden vom Finanzausschuss empfohlenen Änderungen des Gesetzentwurfs Einfluss auf den Erfüllungsaufwand der Verwaltung haben:

- Aufnahme der Sozialhilfeträger in die Datenübermittlungsvorschrift des § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 10 – neu – SchwarzArbG

Der mit der Entwicklung und Anpassung von IT-Verfahren entstehende Erfüllungsaufwand wurde bereits im Gesetzentwurf ausgewiesen. Durch die zusätzliche Anbindung der Sozialhilfeträger an das zentrale Informationssystem der Finanzkontrolle Schwarzarbeit entsteht der Zollverwaltung nur geringfügiger zusätzlicher Aufwand.

Darüber hinaus entsteht den örtlichen und überörtlichen Trägern der Sozialhilfe voraussichtlich ein Erfüllungsaufwand.

- § 2 Absatz 6 Satz 3 und § 31 Satz 5 – neu – EStG

Für die Steuerverwaltung der Länder entsteht Erfüllungsaufwand durch die erforderliche Anpassung der Einkommensteuervordrucke und der IT-Verfahren.

- Änderung und Ergänzung der Regelungen zum Datenaustausch der Familienkassen mit anderen Behörden in § 68 EStG

Der mit der Entwicklung und Anpassung von IT-Verfahren entstehende Erfüllungsaufwand zu § 68 Absatz 5 des Einkommensteuergesetzes wurde bereits im Gesetzentwurf ausgewiesen. Durch die Erweiterung der Nutzungsberechtigten entsteht nur geringfügiger zusätzlicher Aufwand.

Der mit der Einrichtung des Datenaustausches nach § 68 Absatz 7 des Einkommensteuergesetzes einhergehende Erfüllungsaufwand kann derzeit nicht genau beziffert werden. Die Einzelheiten müssen noch in einer Verwaltungsvereinbarung bzw. Rechtsverordnung geregelt werden.

Für die Steuerverwaltung der Länder ist mit keiner Änderung des Erfüllungsaufwandes zu rechnen.

F. Weitere Kosten

Der Wirtschaft, einschließlich kleiner und mittelständischer Unternehmen, entstehen keine weiteren Kosten. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/8691, 19/9768 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 5. Juni 2019

Der Finanzausschuss

Bettina Stark-Watzinger
Vorsitzende

Dr. Thomas de Maizière
Berichterstatter

Ingrid Arndt-Brauer
Berichterstatterin

Kay Gottschalk
Berichterstatter

Markus Herbrand
Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmissbrauch

– Drucksachen 19/8691, 19/9768 –

mit den Beschlüssen des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmissbrauch	Entwurf eines Gesetzes gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmissbrauch
Vom ...	Vom ...
Der Bundestag hat mit der Mehrheit seiner Mitglieder und mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit der Mehrheit seiner Mitglieder und mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	Artikel 1
Änderung des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes	Änderung des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes
Das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1842), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2739) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1842), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2739) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:	1. u n v e r ä n d e r t
a) Nach der Angabe zu § 5 wird folgende Angabe eingefügt:	
„§ 5a Unzulässiges Anbieten und Nachfragen der Arbeitskraft“.	
b) Die Angabe zu § 6 wird wie folgt gefasst:	
„§ 6 Unterrichtung von und Zusammenarbeit mit Behörden im Inland und in der Europäischen Union sowie im Europäischen Wirtschaftsraum“.	
c) Die Angabe zu § 7 wird wie folgt gefasst:	
„§ 7 Auskunftsansprüche bei anonymen Angeboten und Werbemaßnahmen“.	
d) Nach der Angabe zu § 14 werden die folgenden Angaben eingefügt:	
„§ 14a Selbstständige Durchführung von Ermittlungsverfahren	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
§ 14b Rechte und Pflichten bei der selbstständigen Durchführung von Ermittlungsverfahren	
§ 14c Sachliche und örtliche Zuständigkeit bei der selbstständigen Durchführung von Ermittlungsverfahren“.	
e) Die Angabe zu § 17 wird wie folgt gefasst:	
„§ 17 Übermittlung von Daten aus dem zentralen Informationssystem“.	
2. § 1 wird wie folgt geändert:	2. u n v e r ä n d e r t
a) In Absatz 1 werden die Wörter „Intensivierung der“ gestrichen und nach dem Wort „Schwarzarbeit“ die Wörter „und illegalen Beschäftigung“ eingefügt.	
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	
aa) In Nummer 4 wird das Komma am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.	
bb) Folgender Satz wird angefügt:	
„Schwarzarbeit leistet auch, wer vor- täuscht, eine Dienst- oder Werkleistung zu erbringen oder ausführen zu lassen, und wenn er selbst oder ein Dritter dadurch Sozialleistungen nach dem Zweiten oder Dritten Buch Sozialge- setzbuch zu Unrecht bezieht.“	
c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 ein- gefügt:	
„(3) Illegale Beschäftigung übt aus, wer	
1. Ausländer und Ausländerinnen als Ar- beitgeber unerlaubt beschäftigt oder als Entleiher unerlaubt tätig werden lässt,	
2. als Ausländer oder Ausländerin uner- laubt eine Erwerbstätigkeit ausübt,	
3. als Arbeitgeber Arbeitnehmer und Ar- beitnehmerinnen	
a) ohne erforderliche Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 Satz 1 des Arbeitneh- merüberlassungsgesetzes oder	
b) entgegen den Bestimmungen nach § 1 Absatz 1 Satz 5 und 6, § 1a oder § 1b des Arbeitnehmerüber- lassungsgesetzes	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
überlässt oder für sich tätig werden lässt,	
4. als Arbeitgeber Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen beschäftigt, ohne dass die Arbeitsbedingungen nach Maßgabe des Mindestlohngesetzes, des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder des § 8 Absatz 5 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 3a Absatz 2 Satz 1 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes eingehalten werden, oder	
5. als Arbeitgeber Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen zu ausbeuterischen Arbeitsbedingungen beschäftigt.“	
d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und in Satz 1 werden die Wörter „Absatz 2 findet“ durch die Wörter „Die Absätze 2 und 3 finden“ ersetzt.	
3. § 2 wird wie folgt geändert:	3. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:	
„(1) Die Behörden der Zollverwaltung prüfen, ob	
1. die sich aus den Dienst- oder Werkleistungen ergebenden Pflichten nach § 28a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch erfüllt werden oder wurden,	
2. auf Grund der Dienst- oder Werkleistungen oder der Vortäuschung von Dienst- oder Werkleistungen Sozialleistungen nach dem Zweiten oder Dritten Buch Sozialgesetzbuch zu Unrecht bezogen werden oder wurden,	
3. die Angaben des Arbeitgebers, die für die Sozialleistungen nach dem Zweiten und Dritten Buch Sozialgesetzbuch erheblich sind, zutreffend bescheinigt wurden,	
4. Ausländer und Ausländerinnen	
a) entgegen § 4 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Aufenthaltsgesetzes beschäftigt oder beauftragt werden oder wurden oder	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
b) entgegen § 284 Absatz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch beschäftigt werden oder wurden,	
5. Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen	
a) ohne erforderliche Erlaubnis nach § 1 Absatz 1 Satz 1 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes ver- oder entliehen werden oder wurden und	
b) entgegen den Bestimmungen nach § 1 Absatz 1 Satz 5 und 6, § 1a oder § 1b des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes ver- oder entliehen werden oder wurden,	
6. die Arbeitsbedingungen nach Maßgabe des Mindestlohngesetzes, des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes und des § 8 Absatz 5 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 3a Absatz 2 Satz 1 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes eingehalten werden oder wurden,	
7. Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen zu ausbeuterischen Arbeitsbedingungen beschäftigt werden oder wurden und	
8. die Arbeitskraft im öffentlichen Raum entgegen § 5a angeboten oder nachgefragt wird oder wurde.	
Zur Erfüllung ihrer Mitteilungspflicht nach § 6 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 6 Absatz 4 Nummer 4 prüfen die Behörden der Zollverwaltung im Rahmen ihrer Prüfungen nach Satz 1 auch, ob Anhaltspunkte dafür bestehen, dass Steuerpflichtige den sich aus den Dienst- oder Werkleistungen ergebenden steuerlichen Pflichten im Sinne von § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 nicht nachgekommen sind. Zur Erfüllung ihrer Mitteilungspflicht nach § 6 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 6 Absatz 4 Nummer 4 und 7 prüfen die Behörden der Zollverwaltung im Rahmen ihrer Prüfungen nach Satz 1 auch, ob Anhaltspunkte dafür bestehen, dass Kindergeldempfänger ihren Mitwirkungspflichten nicht nachgekommen sind.“	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:	
„(2) Die Prüfung der Erfüllung steuerlicher Pflichten nach § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 obliegt den zuständigen Landesfinanzbehörden und die Prüfung der Erfüllung kindergeldrechtlicher Mitwirkungspflichten den zuständigen Familienkassen. Die Behörden der Zollverwaltung sind zur Mitwirkung an Prüfungen der Landesfinanzbehörden und der Familienkassen bei der Bundesagentur für Arbeit berechtigt. Grundsätze der Zusammenarbeit der Behörden der Zollverwaltung mit den Landesfinanzbehörden werden von den obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder im gegenseitigen Einvernehmen geregelt. Grundsätze der Zusammenarbeit der Behörden der Zollverwaltung mit den Familienkassen bei der Bundesagentur für Arbeit werden von den Behörden der Zollverwaltung und den Familienkassen bei der Bundesagentur für Arbeit im Einvernehmen mit den Fachaufsichtsbehörden geregelt.“	
c) Absatz 1a wird Absatz 3.	
d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4 und Satz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) Der Nummer 2 werden die Wörter „auch in ihrer Funktion als Familienkasse,“ angefügt.	
bb) Die Nummern 2a bis 8b werden die Nummern 3 bis 11.	
cc) Nach der neuen Nummer 11 wird folgende Nummer 12 eingefügt:	
„12. den nach Landesrecht für die Genehmigung und Überwachung des gewerblichen Güterkraftverkehrs zuständigen Behörden,“.	
dd) Die bisherigen Nummern 9 und 10 werden die Nummern 13 und 14.	
ee) Die bisherige Nummer 11 wird Nummer 15 und das Wort „und“ am Ende wird durch ein Komma ersetzt.	
ff) Die bisherige Nummer 12 wird Nummer 16 und der Punkt am Ende wird durch ein Komma ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
gg) Die folgenden Nummern 17 bis 20 werden angefügt:	
„17. den nach Landesrecht für die Überprüfung der Einhaltung der Vergabe- und Tariftreuegesetze der Länder zuständigen Prüfungs- oder Kontrollstellen,	
18. den nach Landesrecht für die Entgegennahme der Anmeldung von Prostituierten nach § 3 des Prostituiertenschutzgesetzes und für die Erlaubniserteilung an Prostitutionsgewerbetreibende nach § 12 des Prostituiertenschutzgesetzes zuständigen Behörden,	
19. den nach Landesrecht für die Erlaubniserteilung nach § 34a der Gewerbeordnung zuständigen Behörden und	
20. den gemeinsamen Einrichtungen der Tarifvertragsparteien im Sinne des § 4 Absatz 2 des Tarifvertragsgesetzes.“	
4. § 2a wird wie folgt geändert:	4. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) In Nummer 10 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.	
bb) Folgende Nummer 11 wird angefügt:	
„11. im Wach- und Sicherheitsgewerbe.“	
b) In Absatz 3 wird nach der Angabe „§ 2 Absatz“ die Angabe „1a“ durch die Angabe „3“ ersetzt.	
5. § 3 wird wie folgt geändert:	5. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:	
„(1) Zur Durchführung der Prüfungen nach § 2 Absatz 1 sind die Behörden der Zollverwaltung und die sie gemäß § 2 Absatz 4 unterstützenden Stellen befugt, Geschäftsräume, mit Ausnahme von Wohnungen, und Grundstücke des Arbeitgebers, des Auftraggebers von Dienst- oder Werkleistungen, des Entleihers sowie des Selbstständigen während der Arbeitszeiten der dort tä-	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
tigen Personen oder während der Geschäftszeiten zu betreten. Dabei sind die Behörden der Zollverwaltung und die sie gemäß § 2 Absatz 4 unterstützenden Stellen befugt,	
1. von den Personen, die in den Geschäftsräumen und auf den Grundstücken tätig sind, Auskünfte über ihre Beschäftigungsverhältnisse oder ihre tatsächlichen oder scheinbaren Tätigkeiten einzuholen und	
2. Einsicht in Unterlagen zu nehmen, die von diesen Personen mitgeführt werden und von denen anzunehmen ist, dass aus ihnen Umfang, Art oder Dauer ihrer Beschäftigungsverhältnisse oder ihrer tatsächlichen oder scheinbaren Tätigkeiten hervorgehen oder abgeleitet werden können.“	
b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:	
„Bietet eine Person im öffentlichen Raum Dienst- oder Werkleistungen an, gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.“	
c) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:	
„Zur Durchführung der Prüfungen nach § 2 Absatz 1 sind die Behörden der Zollverwaltung und die sie gemäß § 2 Absatz 4 unterstützenden Stellen befugt, die Personalien zu überprüfen	
1. der Personen, die in den Geschäftsräumen oder auf dem Grundstück des Arbeitgebers, des Auftraggebers von Dienst- oder Werkleistungen und des Entleihers tätig sind, und	
2. des Selbstständigen.“	
d) In Absatz 6 wird die Angabe „Absatz 1a“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.	
6. § 4 wird wie folgt geändert:	6. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:	
„(1) Zur Durchführung der Prüfungen nach § 2 Absatz 1 sind die Behörden der Zollverwaltung und die sie gemäß § 2 Absatz 4 unterstützenden Stellen befugt, Geschäftsräume, mit Ausnahme von Wohnungen, und Grundstücke des Arbeitgebers, des Auftraggebers von Dienst- oder Werkleis-	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
tungen, des Entleihers sowie des Selbstständigen während der Geschäftszeiten zu betreten und dort Einsicht in die Lohn- und Meldeunterlagen, Bücher und andere Geschäftsunterlagen zu nehmen, aus denen Umfang, Art oder Dauer von tatsächlich bestehenden oder vorgespiegelten Beschäftigungsverhältnissen oder Tätigkeiten hervorgehen oder abgeleitet werden können.“	
b) Absatz 1a wird Absatz 2 und die Angabe „Absatz 1a“ wird durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.	
c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „Vergütung der“ die Wörter „tatsächlich erbrachten oder vorgetäuschten“ eingefügt.	
bb) In Satz 2 wird nach den Wörtern „§ 2 Absatz 1 Nummer“ die Angabe „4,“ und nach der Angabe „5“ die Angabe „und 6“ eingefügt.	
d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.	
7. § 5 wird wie folgt geändert:	7. u n v e r ä n d e r t
a) Dem Absatz 1 werden die folgenden Absätze 1 und 2 vorangestellt:	
„(1) Arbeitgeber, tatsächlich oder scheinbar beschäftigte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, Auftraggeber von Dienst- oder Werkleistungen, tatsächlich oder scheinbar selbstständig tätige Personen und Dritte, die bei einer Prüfung nach § 2 Absatz 1 und 3 angetroffen werden, sowie Entleiher, die bei einer Prüfung nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 und 6 angetroffen werden, haben	
1. die Prüfung zu dulden und dabei mitzuwirken, insbesondere für die Prüfung erhebliche Auskünfte zu erteilen und die in den §§ 3 und 4 genannten Unterlagen vorzulegen,	
2. in den Fällen des § 3 Absatz 1, 2 und 6 sowie des § 4 Absatz 1, 2 und 3 auch das Betreten der Grundstücke und der Geschäftsräume zu dulden und	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
3. in den Fällen des § 2 Absatz 1 auf Verlangen der Behörden der Zollverwaltung schriftlich oder an Amtsstelle mündlich Auskünfte zu erteilen oder die in den §§ 3 und 4 genannten Unterlagen vorzulegen.	
Auskünfte, die die verpflichtete Person oder einen ihrer in § 15 der Abgabenordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr aussetzen würden, wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden, können verweigert werden.	
(2) Die Behörden der Zollverwaltung sind insbesondere dann befugt, eine mündliche Auskunft an Amtsstelle zu verlangen, wenn trotz Aufforderung keine schriftliche Auskunft erteilt worden ist oder wenn eine schriftliche Auskunft nicht zu einer Klärung des Sachverhalts geführt hat. Über die mündliche Auskunft an Amtsstelle ist auf Antrag des Auskunftspflichtigen eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll den Namen der anwesenden Personen, den Ort, den Tag und den wesentlichen Inhalt der Auskunft enthalten. Sie soll von dem Amtsträger, dem die mündliche Auskunft erteilt wird, und dem Auskunftspflichtigen unterschrieben werden. Den Beteiligten ist eine Abschrift der Niederschrift zu überlassen.“	
b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 3 und die Sätze 1 bis 3 werden aufgehoben.	
c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4 und in Satz 1 wird jeweils die Angabe „Abs. 3“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.	
d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5 und in den Sätzen 1 und 2 wird jeweils nach den Wörtern „§ 2 Absatz 1 Nummer“ die Angabe „4,“ und nach der Angabe „5“ die Angabe „und 6“ eingefügt.	
8. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:	8. u n v e r ä n d e r t
„§ 5a	
Unzulässiges Anbieten und Nachfragen der Arbeitskraft	
(1) Es ist einer Person verboten, ihre Arbeitskraft als Tagelöhner im öffentlichen Raum	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
aus einer Gruppe heraus in einer Weise anzubieten, die geeignet ist, Schwarzarbeit oder illegale Beschäftigung zu ermöglichen. Ebenso ist es einer Person verboten, ein unzulässiges Anbieten der Arbeitskraft dadurch nachzufragen, dass sie ein solches Angebot einholt oder annimmt.	
(2) Die Behörden der Zollverwaltung können eine Person, die gegen das Verbot des unzulässigen Anbietens und Nachfragens der Arbeitskraft verstößt, vorübergehend von einem Ort verweisen oder ihr vorübergehend das Betreten eines Ortes verbieten.“	
9. § 6 wird wie folgt geändert:	9. u n v e r ä n d e r t
a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:	
„§ 6	
Unterrichtung von und Zusammenarbeit mit Behörden im Inland und in der Europäischen Union sowie im Europäischen Wirtschaftsraum“.	
b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 wird die Angabe „Abs. 2“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.	
bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:	
aaa) Das Wort „übermitteln“ wird durch die Wörter „sind verpflichtet,“ ersetzt.	
bbb) Nach dem Wort „Informationen“ werden die Wörter „, einschließlich personenbezogener Daten,“ eingefügt.	
ccc) Der Punkt am Ende wird durch die Wörter „, zu übermitteln.“ ersetzt.	
cc) Satz 3 wird wie folgt geändert:	
aaa) Die Wörter „dürfen personenbezogene Daten nur übermittelt werden“ werden durch die Wörter „sind darüber hinaus Informationen einschließlich personenbezogener Daten zu übermitteln“ ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
bbb) Die Wörter „die Daten“ werden durch die Wörter „diese Informationen“ ersetzt.	
ccc) Nach den Wörtern „Ordnungswidrigkeiten, die“ wird das Wort „nicht“ eingefügt.	
c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Beschäftigung“ das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Arbeitnehmerinnen“ die Wörter „sowie über Leistungsempfänger nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch“ eingefügt.	
bb) Die folgenden Sätze werden angefügt:	
„Die Behörden der Zollverwaltung dürfen, soweit dies zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten erforderlich ist, Daten aus den Datenbeständen der Träger der Rentenversicherung automatisiert abrufen; § 150 Absatz 5 Satz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt. Die Behörden der Zollverwaltung dürfen, soweit dies zur Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 und zur Verhütung und Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, die mit dieser Prüfungsaufgabe zusammenhängen, erforderlich ist, Daten aus folgenden Datenbeständen automatisiert abrufen:	
1. die Datenbestände der gemeinsamen Einrichtungen und der zugelassenen kommunalen Träger nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch und	
2. die Datenbestände der Bundesagentur für Arbeit als verantwortliche Stelle für die zentral verwalteten IT-Verfahren nach § 50 Absatz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch über Leistungsempfänger nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Voraussetzungen für das Abrufverfahren nach Satz 4 sowie die Durchführung des Abrufverfahrens festzulegen.“	
d) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:	
„(3) Die Behörden der Zollverwaltung dürfen die beim Bundeszentralamt für Steuern nach § 5 Absatz 1 Nummer 13 des Finanzverwaltungsgesetzes vorgehaltenen Daten abrufen, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Prüfungsaufgaben nach § 2 Absatz 1 oder für die damit unmittelbar zusammenhängenden Bußgeld- und Strafverfahren erforderlich ist. Für den Abruf der nach § 30 der Abgabenordnung dem Steuergeheimnis unterliegenden Daten ist ein automatisiertes Verfahren auf Abruf einzurichten. Die Verantwortung für die Zulässigkeit des einzelnen Abrufs trägt die Behörde der Zollverwaltung, die die Daten abruft. Die abrufende Stelle darf die Daten nach Satz 1 zu dem Zweck verarbeiten, zu dem sie die Daten abgerufen hat. Ist zu befürchten, dass ein Datenabruf nach Satz 1 den Untersuchungszweck eines Ermittlungsverfahrens im Sinne des § 30 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b der Abgabenordnung gefährdet, so kann die für dieses Verfahren zuständige Finanzbehörde oder die zuständige Staatsanwaltschaft anordnen, dass kein Datenabruf erfolgen darf. § 478 Absatz 1 Satz 1 und 2 der Strafprozessordnung findet Anwendung, wenn die Daten Verfahren betreffen, die zu einem Strafverfahren geführt haben. Weitere Einzelheiten insbesondere zum automatischen Verfahren auf Abruf einschließlich der Protokollierung sowie zum Nachweis der aus den Artikeln 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung; ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
23.5.2018, S. 2) oder § 64 des Bundesdatenschutzgesetzes erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen regelt eine Rechtsverordnung des Bundesministeriums der Finanzen, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf.“	
e) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wird wie folgt geändert:	
aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:	
aaa) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 eingefügt:	
„7. das Bundeskindergeldgesetz,“.	
bbb) Die bisherigen Nummern 7 bis 8 werden die Nummern 8 bis 11.	
ccc) Die bisherige Nummer 9 wird Nummer 12 und das Wort „oder“ wird durch ein Komma ersetzt.	
ddd) Die bisherige Nummer 10 wird Nummer 13 und der Punkt am Ende wird durch ein Komma ersetzt.	
eee) Die folgenden Nummern 14 und 15 werden angefügt:	
„14. die Arbeitsschutzgesetze oder	
15. die Vergabe- und Tarifstreugesetze der Länder.“	
bb) In Satz 2 wird die Angabe „Abs. 1 Satz 4“ durch die Wörter „Absatz 3 Satz 1“ ersetzt.	
f) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und die Angabe „Abs. 1 Satz 4“ wird durch die Wörter „Absatz 3 Satz 1“ ersetzt.	
g) Folgender Absatz 6 wird angefügt:	
„(6) Auf die Zusammenarbeit der Behörden der Zollverwaltung mit Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union und mit Behörden anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gemäß § 20 Absatz 2 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes, § 18	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Absatz 2 des Mindestlohngesetzes und § 18 Absatz 6 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes finden die §§ 8a bis 8e des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1, 2 und 4 bis 9, den Artikeln 7 und Artikel 21 der Richtlinie 2014/67/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Durchsetzung der Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“) (ABl. L 159 vom 28.5.2014, S. 11) Anwendung.“	
10. § 7 wird wie folgt gefasst:	10. § 7 wird wie folgt gefasst:
„§ 7	„§ 7
Auskunftsansprüche bei anonymen Angeboten und Werbemaßnahmen	Auskunftsansprüche bei anonymen Angeboten und Werbemaßnahmen
Wurden Angebote oder Werbemaßnahmen ohne Angabe von Name und Anschrift veröffentlicht und bestehen in diesem Zusammenhang Anhaltspunkte für Schwarzarbeit oder illegale Beschäftigung nach § 1, so ist derjenige, der das Angebot oder die Werbemaßnahme veröffentlicht hat, verpflichtet, den Behörden der Zollverwaltung Namen und Anschrift des Auftraggebers des Angebots oder der Werbemaßnahme auf Verlangen unentgeltlich mitzuteilen. Soweit Name und Anschrift nicht vorliegen, sind die Daten mitzuteilen, die eine Identifizierung des Auftraggebers ermöglichen.“	Wurden Angebote oder Werbemaßnahmen ohne Angabe von Name und Anschrift veröffentlicht und bestehen in diesem Zusammenhang Anhaltspunkte für Schwarzarbeit oder illegale Beschäftigung nach § 1, so ist derjenige, der das Angebot oder die Werbemaßnahme veröffentlicht hat, verpflichtet, den Behörden der Zollverwaltung Namen und Anschrift des Auftraggebers des Angebots oder der Werbemaßnahme auf Verlangen unentgeltlich mitzuteilen. Soweit Name und Anschrift nicht vorliegen, sind die Daten mitzuteilen, die eine Identifizierung des Auftraggebers ermöglichen. Bei Anhaltspunkten nach § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 oder 5 besteht diese Verpflichtung gegenüber den nach Landesrecht für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach diesem Gesetz zuständigen Behörden.“
11. § 8 wird wie folgt geändert:	11. § 8 wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 1 Nummer 2 wird das Wort „die“ durch die Wörter „von dem oder denen er weiß oder fahrlässig nicht weiß, dass“ ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	b) u n v e r ä n d e r t
aa) Nummer 3 wird wie folgt geändert:	
aaa) In Buchstabe a werden die Wörter „Abs. 1 Satz 1 oder 2“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 oder 3“ ersetzt.	
bbb) In Buchstabe b wird die Angabe „Abs. 2“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.	
bb) In Nummer 4 wird die Angabe „Abs. 1 Satz 4“ durch die Wörter „Absatz 3 Satz 1“ und das Wort „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt.	
cc) In Nummer 5 wird die Angabe „Abs. 3“ durch die Angabe „Absatz 5“ und der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.	
dd) Die folgenden Nummern 6 und 7 werden angefügt:	
„6. entgegen § 5a Absatz 1 Satz 1 seine Arbeitskraft anbietet oder	
7. entgegen § 5a Absatz 1 Satz 2 eine Arbeitskraft nachfragt.“	
b) Nach Absatz 2 werden die folgenden Absätze 3 bis 5 eingefügt:	c) u n v e r ä n d e r t
„(3) Ordnungswidrig handelt, wer als Arbeitgeber eine in § 266a Absatz 2 Nummer 1 oder 2 des Strafgesetzbuches bezeichnete Handlung leichtfertig begeht und dadurch der Einzugsstelle Beiträge des Arbeitnehmers oder der Arbeitnehmerin zur Sozialversicherung einschließlich der Arbeitsförderung oder vom Arbeitgeber zu tragende Beiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Arbeitsförderung, unabhängig davon, ob Arbeitsentgelt gezahlt wird, leichtfertig vorenthält.	
(4) Ordnungswidrig handelt, wer	
1. einen Beleg ausstellt, der in tatsächlicher Hinsicht nicht richtig ist und das Erbringen oder Ausführenlassen einer Dienst- oder Werkleistung vorspiegelt, oder	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
2. einen in Nummer 1 genannten Beleg in den Verkehr bringt	
und dadurch Schwarzarbeit im Sinne des § 1 Absatz 2 oder illegale Beschäftigung im Sinne des § 1 Absatz 3 ermöglicht.	
(5) Ordnungswidrig handelt, wer eine in Absatz 4 genannte Handlung begeht und	
1. aus grobem Eigennutz für sich oder einen anderen Vermögensvorteile großen Ausmaßes erlangt oder	
2. als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat.“	
c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 6 und wird wie folgt gefasst:	d) u n v e r ä n d e r t
„(6) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 5 mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro, in den Fällen des Absatzes 4 mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 Buchstabe d und e, Nummer 2 in Verbindung mit Nummer 1 Buchstabe d und e sowie in den Fällen des Absatzes 3 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro, in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 3 Buchstabe a, Nummer 5 und 7 mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro, in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 1 und 6 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro und in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu tausend Euro geahndet werden.“	
d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 7.	e) u n v e r ä n d e r t
e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 8.	f) u n v e r ä n d e r t
f) Folgender Absatz 9 wird angefügt:	g) u n v e r ä n d e r t
„(9) Eine Geldbuße wird in den Fällen des Absatzes 3 nicht festgesetzt, wenn der Arbeitgeber spätestens im Zeitpunkt der Fälligkeit oder unverzüglich danach gegenüber der Einzugsstelle	
1. schriftlich die Höhe der vorenthaltenen Beiträge mitteilt,	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
2. schriftlich darlegt, warum die fristgemäße Zahlung nicht möglich ist, obwohl er sich darum ernsthaft bemüht hat, und	
3. die vorenthaltenen Beiträge nachträglich innerhalb der von der Einzugsstelle bestimmten angemessenen Frist entrichtet.“	
12. In § 11 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c wird die Angabe „§ 98 Abs. 2a“ durch die Wörter „§ 98 Absatz 2a Nummer 1“ ersetzt.	12. u n v e r ä n d e r t
13. § 12 wird wie folgt geändert:	13. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.	
bb) Folgende Nummer 4 wird angefügt:	
„4. in den Fällen des § 8 Absatz 3 bis 5 die Behörden der Zollverwaltung.“	
b) In Absatz 4 werden die Wörter „§ 8 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a und Nr. 5“ durch die Wörter „§ 8 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe a und Nummer 5 sowie Absatz 3 bis 5“ ersetzt.	
c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:	
„(5) Nimmt die Staatsanwaltschaft an der Hauptverhandlung nach § 75 Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten nicht teil, so gibt das Gericht den Behörden der Zollverwaltung Gelegenheit, die Gründe vorzubringen, die aus ihrer Sicht für die Entscheidung von Bedeutung sind. Dies gilt auch, wenn das Gericht erwägt, das Verfahren einzustellen. Der Vertreter der Behörden der Zollverwaltung erhält in der Hauptverhandlung auf Verlangen das Wort. Ihm ist zu gestatten, Fragen an Angeklagte, Zeugen und Sachverständige zu richten.“	
14. § 13 wird wie folgt geändert:	14. u n v e r ä n d e r t
a) In Absatz 1 wird die Angabe „Abs. 2“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.	
b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 2 Abs. 2 Nr. 2 bis 11“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 4 Nummer 2 bis 20“ ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
15. Dem § 14 wird folgender Absatz 3 angefügt:	15. u n v e r ä n d e r t
„(3) Die Behörden der Zollverwaltung dürfen bei der Verfolgung von Straftaten nach Absatz 1 erkennungsdienstliche Maßnahmen nach § 81b der Strafprozessordnung auch zur Vorsorge für künftige Strafverfahren durchführen.“	
16. Nach § 14 werden die folgenden §§ 14a bis 14c eingefügt:	16. u n v e r ä n d e r t
„§ 14a	
Selbstständige Durchführung von Ermittlungsverfahren	
(1) Die Behörden der Zollverwaltung führen in den Fällen, in denen ihnen die Befugnisse nach § 14 zustehen, die Ermittlungsverfahren nach Maßgabe dieser Vorschrift und in den Grenzen des § 14b selbstständig durch, wenn die Tat ausschließlich eine Straftat nach § 266a des Strafgesetzbuches darstellt und die Staatsanwaltschaft die Strafsache an die Behörden der Zollverwaltung abgegeben hat. Die allgemeinen Gesetze über das Strafverfahren sind anzuwenden.	
(2) Eine Abgabe durch die Staatsanwaltschaft nach Absatz 1 erfolgt nicht, wenn besondere Umstände es angezeigt erscheinen lassen, dass das Ermittlungsverfahren unter der Verantwortung der Staatsanwaltschaft fortzuführen ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn	
1. eine Maßnahme nach den §§ 99, 102, 103 oder 104 der Strafprozessordnung beantragt worden ist,	
2. eine Maßnahme nach § 100a der Strafprozessordnung beantragt worden ist,	
3. die Anordnung der Untersuchungshaft nach § 112 der Strafprozessordnung beantragt worden ist,	
4. die Strafsache besondere Schwierigkeiten aufweist,	
5. der Beschuldigte außer dieser Tat noch einer anderen, prozessual selbstständigen Straftat beschuldigt wird und die Taten in einem einheitlichen Ermittlungsverfahren verfolgt werden sollen,	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
6. eine Freiheitsstrafe zu erwarten ist, die nicht im Strafbefehlsverfahren festgesetzt werden kann,	
7. gegen die folgenden Personen ermittelt wird:	
a) Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages oder einer gesetzgebenden Körperschaft eines Landes,	
b) Mitglieder diplomatischer Vertretungen und andere von der inländischen Gerichtsbarkeit befreite Personen,	
c) Mitglieder einer Truppe oder eines zivilen Gefolges eines NATO-Staates oder deren Angehörige,	
d) Personen, die in den Anwendungsbereich des Jugendgerichtsgesetzes fallen, oder	
e) Personen, bei denen Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie vermindert schuldfähig (§ 21 des Strafgesetzbuches) oder aus psychischen Gründen in ihrer Verteidigung behindert sind, oder	
8. ein Amtsträger der Zollverwaltung der Beteiligung verdächtig ist.	
(3) Soll nach Abgabe durch die Staatsanwaltschaft nach Absatz 1 eine Maßnahme nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 oder 2 beantragt werden, so haben die Behörden der Zollverwaltung nicht die Befugnis, bei Gefahr im Verzug selbst Anordnungen vorzunehmen. Soll nach einer Abgabe durch die Staatsanwaltschaft nach Absatz 1 eine Maßnahme nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 oder 3 beantragt werden oder ergibt sich nachträglich, dass ein Fall des Absatzes 2 Satz 2 Nummer 4 bis 8 vorliegt, geben die Behörden der Zollverwaltung die Strafsache an die Staatsanwaltschaft zurück.	
(4) Im Übrigen können die Behörden der Zollverwaltung die Strafsache jederzeit an die Staatsanwaltschaft zurückgeben, die Staatsanwaltschaft kann die Strafsache jederzeit wieder an sich ziehen.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
§ 14b	
Rechte und Pflichten bei der selbstständigen Durchführung von Ermittlungsverfahren	
(1) Führen die Behörden der Zollverwaltung das Ermittlungsverfahren nach § 14a selbstständig durch, so nehmen sie die Rechte und Pflichten wahr, die der Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren zustehen.	
(2) Sie haben nicht die Befugnis, Ermittlungen durch die Behörden und Beamten des Polizeidienstes vornehmen zu lassen.	
(3) Bieten die Ermittlungen genügenden Anlass zur Erhebung der öffentlichen Klage, so beantragt die Behörde der Zollverwaltung über die Staatsanwaltschaft bei dem zuständigen Gericht den Erlass eines Strafbefehls, wenn die Strafsache zur Behandlung im Strafbefehlsverfahren geeignet erscheint; andernfalls legt die Behörde der Zollverwaltung die Akten der Staatsanwaltschaft vor.	
(4) Hat die Behörde der Zollverwaltung den Erlass eines Strafbefehls beantragt, so nimmt sie die Rechte und Pflichten der Staatsanwaltschaft wahr, solange nicht nach § 408 Absatz 3 Satz 2 der Strafprozessordnung die Hauptverhandlung anberaumt oder Einspruch gegen den Strafbefehl erhoben ist.	
(5) Hat die Behörde der Zollverwaltung den Antrag gestellt, eine Einziehung gemäß § 435 der Strafprozessordnung selbstständig anzuordnen oder eine Geldbuße gegen eine juristische Person oder eine Personenvereinigung gemäß § 444 Absatz 3 der Strafprozessordnung selbstständig festzusetzen, so nimmt sie die Rechte und Pflichten der Staatsanwaltschaft wahr, solange die mündliche Verhandlung nicht beantragt oder vom Gericht angeordnet ist.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
§ 14c	
Sachliche und örtliche Zuständigkeit bei der selbstständigen Durchführung von Ermittlungsverfahren	
(1) Sachlich zuständig für die Durchführung des selbstständigen Ermittlungsverfahrens nach § 14a ist das Hauptzollamt.	
(2) Örtlich zuständig für die Durchführung des selbstständigen Ermittlungsverfahrens ist das Hauptzollamt,	
1. in dessen Bezirk die Straftat begangen oder entdeckt worden ist,	
2. das zum Zeitpunkt der Abgabe des Ermittlungsverfahrens durch die Staatsanwaltschaft für die Prüfung gemäß § 2 Absatz 1 zuständig ist oder	
3. in dessen Bezirk der Beschuldigte zum Zeitpunkt der Abgabe des Ermittlungsverfahrens seinen Wohnsitz hat; hat der Beschuldigte im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes keinen Wohnsitz, so wird die Zuständigkeit durch den Ort des gewöhnlichen Aufenthalts bestimmt.	
Sind nach Satz 1 mehrere Hauptzollämter zuständig, so ist das Hauptzollamt örtlich zuständig, an das die Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren abgegeben hat.	
(3) Ändert sich in Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 3 der Wohnsitz oder der Ort des gewöhnlichen Aufenthalts des Beschuldigten nach Abgabe des Ermittlungsverfahrens, so ist auch das Hauptzollamt örtlich zuständig, in dessen Bezirk der neue Wohnsitz oder Ort des gewöhnlichen Aufenthalts liegt. Übergibt das nach Absatz 2 örtlich zuständige Hauptzollamt das Ermittlungsverfahren an das nach Satz 1 auch örtlich zuständige Hauptzollamt, so hat es die Staatsanwaltschaft davon in Kenntnis zu setzen.“	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
17. § 17 wird wie folgt geändert:	17. § 17 wird wie folgt geändert:
a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:	a) u n v e r ä n d e r t
„§ 17	
Übermittlung von Daten aus dem zentralen Informationssystem“.	
b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:	b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
aa) In Nummer 4 wird das Wort „sie“ durch die Wörter „die Besteuerung“ ersetzt, werden nach dem Wort „Erbringung“ die Wörter „oder der Vortäuschung der Erbringung“ eingefügt und wird das Wort „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt.	aa) u n v e r ä n d e r t
bb) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.	bb) u n v e r ä n d e r t
cc) Die folgenden Nummern 6 bis 9 werden angefügt:	cc) Die folgenden Nummern 6 bis 10 werden angefügt:
„6. die Bundesagentur für Arbeit zur Durchführung von Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen Leistungsmissbrauchs und für die damit zusammenhängende Einstellung der Gewährung von Leistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch,	„6. u n v e r ä n d e r t
7. die Bundesagentur für Arbeit zur Durchführung von Ordnungswidrigkeitenverfahren nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz sowie für den Widerruf, die Versagung oder die Versagung der Verlängerung der Erlaubnis im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 1 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes,	7. u n v e r ä n d e r t
8. die Bundesagentur für Arbeit in ihrer Funktion als Familienkasse zur Durchführung von Strafverfahren und Ordnungswidrigkeitenverfahren und für die damit zusammenhängende Einstellung der Gewährung von Kindergeldleistungen und des Kinderzuschlags <i>oder</i>	8. die Bundesagentur für Arbeit in ihrer Funktion als Familienkasse zur Durchführung von Strafverfahren und Ordnungswidrigkeitenverfahren und für die damit zusammenhängende Einstellung der Gewährung von Kindergeldleistungen und des Kinderzuschlags,

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
9. die gemeinsamen Einrichtungen und die zugelassenen kommunalen Träger nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch zur Durchführung von Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen Leistungsmissbrauchs und für die damit zusammenhängende Leistungsbearbeitung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch. “	9. die gemeinsamen Einrichtungen und die zugelassenen kommunalen Träger nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch zur Durchführung von Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen Leistungsmissbrauchs und für die damit zusammenhängende Leistungsbearbeitung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch oder
	10. die Träger nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch zur Durchführung von Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen Leistungsmissbrauchs und für die damit zusammenhängende Leistungsbearbeitung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch.“
Artikel 2	Artikel 2
Änderung des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes*	u n v e r ä n d e r t
Das Arbeitnehmer-Entsendegesetz vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2739) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. In § 3 Satz 2 wird die Angabe „Nr. 2 oder 3“ durch die Wörter „Nummer 2, 3 oder 4“ ersetzt.	
2. § 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:	
a) In Nummer 3 wird das Wort „und“ am Ende gestrichen.	
b) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:	
„4. die Anforderungen an die Unterkünfte von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen, wenn sie vom Arbeitgeber für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die von ihrem regelmäßigen Arbeitsplatz entfernt eingesetzt werden, zur Verfügung gestellt werden, und“.	

* Artikel 2 dieses Gesetzes dient der Umsetzung von Teilen des Artikels 1 Nummer 2 Buchstabe a der Richtlinie (EU) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 zur Änderung der Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen (ABl. L 173 vom 9.7.2018, S. 16).

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
c) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.	
3. In § 6 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Nr. 4“ durch die Wörter „Nummer 4 und 5“ ersetzt.	
4. § 17 wird wie folgt geändert:	
a) Satz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) In Nummer 1 wird das Wort „und“ am Ende gestrichen.	
bb) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch ein Komma und das Wort „und“ ersetzt.	
cc) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:	
„3. die Behörden der Zollverwaltung zur Prüfung von Arbeitsbedingungen nach § 5 Satz 1 Nummer 4 befugt sind, bei einer dringenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellte Unterkünfte für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen zu jeder Tages- und Nachtzeit zu betreten.“	
b) In Satz 3 wird die Angabe „Abs. 3“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.	
c) Folgender Satz wird angefügt:	
„Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird durch Satz 1 Nummer 3 eingeschränkt.“	
5. § 23 Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
a) In Nummer 2 werden nach der Angabe „§ 5 Abs. 1 Satz 1“ die Wörter „Nummer 1 oder 3“ eingefügt.	
b) In Nummer 3 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Wörter „Satz 1 Nummer 2“ ersetzt.	
c) In Nummer 4 wird die Angabe „Abs. 3“ durch die Angabe „Absatz 5“ ersetzt.	
6. In den §§ 16, 18 Absatz 1 Satz 1, § 19 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 wird jeweils die Angabe „bis 3“ durch die Angabe „bis 4“ ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Artikel 3	Artikel 3
Änderung der Strafprozessordnung	u n v e r ä n d e r t
§ 100a Absatz 2 Nummer 1 der Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2639) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. Nach Buchstabe p wird folgender Buchstabe q eingefügt:	
„q) Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt unter den in § 266a Absatz 4 Satz 2 Nummer 4 genannten Voraussetzungen,“.	
2. Die bisherigen Buchstaben q bis u werden die Buchstaben r bis v.	
Artikel 4	Artikel 4
Änderung des Aufenthaltsgesetzes	u n v e r ä n d e r t
Das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1147) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. § 71a wird wie folgt geändert:	
a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Abs. 2“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.	
b) In Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 wird jeweils die Angabe „§ 98 Abs. 2a und 3 Nr. 1“ durch die Wörter „§ 98 Absatz 2a Nummer 1 und Absatz 3 Nummer 1“ ersetzt.	
2. § 90 wird wie folgt geändert:	
a) In Absatz 1 Nummer 3 wird die Angabe „§ 6 Abs. 3 Nr. 1 bis 4“ durch die Wörter „§ 6 Absatz 4 Nummer 1 bis 4, 7, 12 und 13“ ersetzt.	
b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 2 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 4“ ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Artikel 5	Artikel 5
Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch	u n v e r ä n d e r t
In § 64 Absatz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 2 Absatz 2“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 4“ ersetzt.	
Artikel 6	Artikel 6
Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch	u n v e r ä n d e r t
In § 405 Absatz 4 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 1 des Gesetzes vom 28. November 2018 (BGBl. I S. 2016) geändert worden ist, wird die Angabe „Abs. 2“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.	
Artikel 7	Artikel 7
Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch	u n v e r ä n d e r t
§ 28a Absatz 4 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2384) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. In Nummer 10 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.	
2. Folgende Nummer 11 wird angefügt:	
„11. im Wach- und Sicherheitsgewerbe.“	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Artikel 8	Artikel 8
Änderung des Altersteilzeitgesetzes	u n v e r ä n d e r t
In § 13 Satz 2 des Altersteilzeitgesetzes vom 23. Juli 1996 (BGBl. I S. 1078), das zuletzt durch Artikel 151 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, wird die Angabe „Nr. 3“ durch die Wörter „Satz 1 Nummer 3“ ersetzt.	
Artikel 9	Artikel 9
Änderung des Einkommensteuergesetzes	Änderung des Einkommensteuergesetzes
Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2672) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2672) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:	1. u n v e r ä n d e r t
a) Die Angabe zu § 68 wird wie folgt gefasst:	
„§ 68 Besondere Mitwirkungspflichten und Offenbarungsbefugnis“.	
b) Die Angabe zu § 71 wird wie folgt gefasst:	
„§ 71 Vorläufige Einstellung der Zahlung des Kindergeldes“.	
	2. In § 2 Absatz 6 Satz 3 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „; nicht jedoch für Kalendermonate, in denen durch Bescheid der Familienkasse ein Anspruch auf Kindergeld festgesetzt, aber wegen § 70 Absatz 1 Satz 2 nicht ausgezahlt wurde.“ ersetzt.
	3. Nach § 31 Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:
	„Bei der Prüfung der Steuerfreistellung und der Hinzurechnung nach Satz 4 bleibt der Anspruch auf Kindergeld für Kalendermonate unberücksichtigt, in denen durch Bescheid der Familienkasse ein Anspruch auf Kindergeld festgesetzt, aber wegen § 70 Absatz 1 Satz 2 nicht ausgezahlt wurde.“
2. In § 32 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe d werden die Wörter „einen Freiwilligendienst im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 des	4. u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Einrichtung von „Erasmus+“, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Beschlüsse Nr. 1719/2006/EG, Nr. 1720/2006/EG und Nr. 1298/2008/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 50)“ durch die Wörter „eine Freiwilligenaktivität im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2018/1475 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Oktober 2018 zur Festlegung des rechtlichen Rahmens des Europäischen Solidaritätskorps sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 und der Verordnung (EU) Nr. 1293/2013 sowie des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU (ABl. L 250 vom 4.10.2018, S. 1)“ ersetzt.	
3. § 52 wird wie folgt geändert:	5. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 49a wird wie folgt geändert:	
aa) Dem Satz 1 wird folgender Satz vorangestellt:	
„§ 62 Absatz 1a in der am ... <i>[einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung dieses Gesetzes]</i> geltenden Fassung ist für Kindergeldfestsetzungen anzuwenden, die Zeiträume betreffen, die nach dem ... <i>[einsetzen: Datum des letzten Tages des Kalendermonats der Verkündung dieses Gesetzes]</i> beginnen.“	
bb) In dem bisherigen Satz 7 werden nach der Angabe „2017“ die Wörter „und vor dem ... <i>[einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung dieses Gesetzes]</i> “ eingefügt.	
b) Dem Absatz 50 Satz 1 wird folgender Satz vorangestellt:	
„§ 70 Absatz 1 Satz 2 ist auf Anträge anzuwenden, die nach dem ... <i>[einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung dieses Gesetzes]</i> eingehen.“	
4. Nach § 62 Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:	6. u n v e r ä n d e r t
„(1a) Begründet ein Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Staates, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
findet, im Inland einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, so hat er für die ersten drei Monate ab Begründung des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthalts keinen Anspruch auf Kindergeld. Dies gilt nicht, wenn er nachweist, dass er inländische Einkünfte im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 mit Ausnahme von Einkünften nach § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 erzielt. Nach Ablauf des in Satz 1 genannten Zeitraums hat er Anspruch auf Kindergeld, es sei denn, die Voraussetzungen des § 2 Absatz 2 oder Absatz 3 des Freizügigkeitsgesetzes/EU liegen nicht vor oder es sind nur die Voraussetzungen des § 2 Absatz 2 Nummer 1a des Freizügigkeitsgesetzes/EU erfüllt, ohne dass vorher eine andere der in § 2 Absatz 2 des Freizügigkeitsgesetzes/EU genannten Voraussetzungen erfüllt war. Die Prüfung, ob die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Kindergeld gemäß Satz 2 vorliegen oder gemäß Satz 3 nicht gegeben sind, führt die Familienkasse in eigener Zuständigkeit durch. Lehnt die Familienkasse eine Kindergeldfestsetzung in diesem Fall ab, hat sie ihre Entscheidung der zuständigen Ausländerbehörde mitzuteilen. Wurde das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen durch die Verwendung gefälschter oder verfälschter Dokumente oder durch Vorspiegelung falscher Tatsachen vorgetäuscht, hat die Familienkasse die zuständige Ausländerbehörde unverzüglich zu unterrichten.“	
5. § 66 Absatz 3 wird aufgehoben.	7. u n v e r ä n d e r t
6. § 68 wird wie folgt geändert:	8. § 68 wird wie folgt geändert:
a) Der Überschrift werden die Wörter „und Offenbarungsbefugnis“ angefügt.	a) u n v e r ä n d e r t
b) Die folgenden Absätze 5 <i>und</i> 6 werden angefügt:	b) Die folgenden Absätze 5 bis 7 werden angefügt:
„(5) Zur Erfüllung der in § 31a Absatz 2 der Abgabenordnung genannten Mitteilungspflichten dürfen die Familienkassen den Leistungsträgern, die für Leistungen der Arbeitsförderung nach § 19 Absatz 2, für Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach § 19a Absatz 2 <i>und</i> für Kindergeld, Kinderzuschlag, Leistungen für Bildung und Teilhabe und Elterngeld nach § 25 Absatz 3 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch zuständig sind, den für die jeweilige Kindergeldzahlung maßgebenden Sachver-	„(5) Zur Erfüllung der in § 31a Absatz 2 der Abgabenordnung genannten Mitteilungspflichten dürfen die Familienkassen den Leistungsträgern, die für Leistungen der Arbeitsförderung nach § 19 Absatz 2, für Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach § 19a Absatz 2, für Kindergeld, Kinderzuschlag, Leistungen für Bildung und Teilhabe und Elterngeld nach § 25 Absatz 3 oder für Leistungen der Sozialhilfe nach § 28 Absatz 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch zuständig sind, und den

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
halt durch automatisierte Abrufverfahren bereitstellen. Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung <i>ohne</i> Zustimmung des Bundesrates zur Durchführung von automatisierten Abrufen nach Satz 1 die Voraussetzungen, unter denen ein Datenabruf erfolgen darf, festzulegen.	nach § 9 Absatz 1 Satz 2 des Unterhaltsvorschussgesetzes zuständigen Stellen den für die jeweilige Kindergeldzahlung maßgebenden Sachverhalt durch automatisierte Abrufverfahren bereitstellen. Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Durchführung von automatisierten Abrufen nach Satz 1 die Voraussetzungen, unter denen ein Datenabruf erfolgen darf, festzulegen.
(6) Zur Prüfung und Bemessung der in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe j in Verbindung mit Artikel 1 Buchstabe z der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. L 166 vom 30.4.2004, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2017/492 (ABl. L 76 vom 22.3.2017, S. 13) geändert worden ist, genannten Familienleistungen dürfen die Familienkassen den zuständigen öffentlichen Stellen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union den für die jeweilige Kindergeldzahlung maßgebenden Sachverhalt durch automatisierte Abrufverfahren bereitstellen. Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zur Durchführung von automatisierten Abrufen nach Satz 1 die Voraussetzungen, unter denen ein Datenabruf erfolgen darf, festzulegen.“	(6) Zur Prüfung und Bemessung der in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe j in Verbindung mit Artikel 1 Buchstabe z der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. L 166 vom 30.4.2004, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2017/492 (ABl. L 76 vom 22.3.2017, S. 13) geändert worden ist, genannten Familienleistungen dürfen die Familienkassen den zuständigen öffentlichen Stellen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union den für die jeweilige Kindergeldzahlung maßgebenden Sachverhalt durch automatisierte Abrufverfahren bereitstellen. Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zur Durchführung von automatisierten Abrufen nach Satz 1 die Voraussetzungen, unter denen ein Datenabruf erfolgen darf, festzulegen.
	(7) Die Datenstelle der Rentenversicherung darf den Familienkassen in einem automatisierten Abrufverfahren die zur Überprüfung des Anspruchs auf Kindergeld nach § 62 Absatz 1a und 2 erforderlichen Daten übermitteln; § 79 Absatz 2 bis 4 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend. Die Träger der Leistungen nach dem Zweiten und Dritten Buch Sozialgesetzbuch dürfen den Familienkassen in einem automatisierten Abrufverfahren die zur Überprüfung des Anspruchs auf Kindergeld nach § 62 erforderlichen Daten übermitteln. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	Zustimmung des Bundesrates die Voraussetzungen für das Abrufverfahren und Regelungen zu den Kosten des Verfahrens nach Satz 2 festzulegen.“
7. Dem § 70 Absatz 1 werden die folgenden Sätze angefügt:	9. u n v e r ä n d e r t
„Die Auszahlung von festgesetztem Kindergeld erfolgt rückwirkend nur für die letzten sechs Monate vor Beginn des Monats, in dem der Antrag auf Kindergeld eingegangen ist. Der Anspruch auf Kindergeld nach § 62 bleibt von dieser Auszahlungsbeschränkung unberührt.“	
8. Nach § 70 wird folgender § 71 eingefügt:	10. u n v e r ä n d e r t
„§ 71	
Vorläufige Einstellung der Zahlung des Kindergeldes	
(1) Die Familienkasse kann die Zahlung des Kindergeldes ohne Erteilung eines Bescheides vorläufig einstellen, wenn	
1. sie Kenntnis von Tatsachen erhält, die kraft Gesetzes zum Ruhen oder zum Wegfall des Anspruchs führen, und	
2. die Festsetzung, aus der sich der Anspruch ergibt, deshalb mit Wirkung für die Vergangenheit aufzuheben ist.	
(2) Soweit die Kenntnis der Familienkasse nicht auf Angaben des Berechtigten beruht, der das Kindergeld erhält, sind dem Berechtigten unverzüglich die vorläufige Einstellung der Zahlung des Kindergeldes sowie die dafür maßgeblichen Gründe mitzuteilen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.	
(3) Die Familienkasse hat die vorläufig eingestellte Zahlung des Kindergeldes unverzüglich nachzuholen, soweit die Festsetzung, aus der sich der Anspruch ergibt, zwei Monate nach der vorläufigen Einstellung der Zahlung nicht mit Wirkung für die Vergangenheit aufgehoben oder geändert wird.“	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Artikel 10	Artikel 10
Änderung der Abgabenordnung	u n v e r ä n d e r t
§ 93 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2639) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. Absatz 8 Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt geändert:	
a) In Buchstabe d wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.	
b) In Buchstabe e wird nach dem Wort „Wohn-geldgesetz“ das Wort „und“ eingefügt.	
c) Nach Buchstabe e wird folgender Buchstabe f eingefügt:	
„f) der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz“.	
2. Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 8a eingefügt:	
„(8a) Kontenabrufersuchen an das Bundeszentralamt für Steuern sind nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmten Schnittstellen zu übermitteln; § 87a Absatz 6 und § 87b Absatz 1 und 2 gelten entsprechend. Das Bundeszentralamt für Steuern kann Ausnahmen von der elektronischen Übermittlung zulassen. Das Bundeszentralamt für Steuern soll der ersuchenden Stelle die Ergebnisse des Kontenabrufs elektronisch übermitteln; § 87a Absatz 7 und 8 gilt entsprechend.“	
Artikel 11	Artikel 11
Änderung des Telemediengesetzes	Änderung des Telemediengesetzes
In § 14 Absatz 2 des Telemediengesetzes vom 26. Februar 2007 (BGBl. I S. 179), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2017 (BGBl. I S. 3530) geändert worden ist, werden nach den Wörtern „zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben“ die Wörter „der Behörden der Zollverwaltung zur Wahrnehmung ihrer Prüfungsaufgaben nach § 2 Absatz 1	In § 14 Absatz 2 des Telemediengesetzes vom 26. Februar 2007 (BGBl. I S. 179), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2017 (BGBl. I S. 3530) geändert worden ist, werden nach den Wörtern „zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben“ die Wörter „der Behörden der Zollverwaltung und der

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes und zur Verhütung und Verfolgung von damit zusammenhängenden Straftaten und Ordnungswidrigkeiten und zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben“ eingefügt.	nach Landesrecht zuständigen Behörden zur Wahrnehmung ihrer Prüfungsaufgaben nach § 2 Absatz 1 und 3 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes und zur Verhütung und Verfolgung von damit zusammenhängenden Straftaten und Ordnungswidrigkeiten und zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben“ eingefügt.
Artikel 12	Artikel 12
Änderung des Telekommunikationsgesetzes	u n v e r ä n d e r t
§ 112 des Telekommunikationsgesetzes vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2230) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. Absatz 2 wird wie folgt geändert:	
a) In Nummer 6 wird das Wort „sowie“ am Ende durch ein Komma ersetzt.	
b) Der Nummer 7 wird das Wort „sowie“ angefügt.	
c) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 8 eingefügt:	
„8. den nach Landesrecht für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zuständigen Behörden für die in § 2 Absatz 3 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes genannten Zwecke über zentrale Abfragestellen“.	
2. In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „7“ durch die Angabe „8“ ersetzt.	
Artikel 13	Artikel 13
Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes	u n v e r ä n d e r t
§ 16 Absatz 1 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2017 (BGBl. I S. 258) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. In Nummer 11 werden nach den Wörtern „§ 5 Absatz 1 Satz 1“ die Wörter „Nummer 1 oder 3“ eingefügt.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
2. In Nummer 12 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Wörter „Satz 1 Nummer 2“ ersetzt.	
3. In Nummer 13 wird die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 5“ ersetzt.	
Artikel 14	Artikel 14
Änderung des Mindestlohngesetzes	u n v e r ä n d e r t
§ 21 Absatz 1 des Mindestlohngesetzes vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2739) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. In Nummer 1 werden nach den Wörtern „§ 5 Absatz 1 Satz 1“ die Wörter „Nummer 1 oder 3“ eingefügt.	
2. In Nummer 2 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Wörter „Satz 1 Nummer 2“ ersetzt.	
3. In Nummer 3 wird die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 5“ ersetzt.	
Artikel 15	Artikel 15
Änderung des Bundeskindergeldgesetzes	u n v e r ä n d e r t
Das Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2009 (BGBl. I S. 142, 3177), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2210) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. In § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe d werden die Wörter „einen Freiwilligendienst im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Einrichtung von „Erasmus+“, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Beschlüsse Nr. 1719/2006/EG, Nr. 1720/2006/EG und Nr. 1298/2008/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 50)“ durch die Wörter „eine Freiwilligenaktivität im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2018/1475 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Oktober 2018 zur	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Festlegung des rechtlichen Rahmens des Europäischen Solidaritätskorps sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 und der Verordnung (EU) Nr. 1293/2013 sowie des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU (ABl. L 250 vom 4.10.2018, S. 1)“ ersetzt.	
2. Nach § 7a wird folgender § 7b eingefügt:	
„§ 7b	
Automatisiertes Abrufverfahren	
Macht das Bundesministerium der Finanzen von seiner Ermächtigung nach § 68 Absatz 6 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes Gebrauch und erlässt eine Rechtsverordnung zur Durchführung von automatisierten Abrufen nach § 68 Absatz 6 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes, so ist die Rechtsverordnung im Geltungsbereich dieses Gesetzes entsprechend anzuwenden.“	
	Artikel 16
	Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch
	Dem § 71 Absatz 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2639) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:
	„Zur Überprüfung des Anspruchs auf Kindergeld ist die Übermittlung von Sozialdaten gemäß § 68 Absatz 7 des Einkommensteuergesetzes an die Familienkassen zulässig.“
	Artikel 17
	Einschränkung eines Grundrechts
	Durch Artikel 3 Nummer 1 dieses Gesetzes wird das Grundrecht des Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Artikel 16	Artikel 18
Inkrafttreten	Inkrafttreten
(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.	(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.
(2) Artikel 2 dieses Gesetzes tritt am 30. Juli 2020 in Kraft, soweit Arbeitgeber mit Sitz im Ausland betroffen sind.	(2) Artikel 2 dieses Gesetzes tritt am 30. Juli 2020 in Kraft, soweit Arbeitgeber mit Sitz im Ausland betroffen sind.

Bericht der Abgeordneten Dr. Thomas de Maizière, Ingrid Arndt-Brauer, Kay Gottschalk und Markus Herbrand

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 19/8691** in seiner 92. Sitzung am 4. April 2019 dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, dem Haushaltsausschuss, dem Ausschuss für Wirtschaft und Energie, dem Ausschuss für Arbeit und Soziales und dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Mitberatung überwiesen. Der Haushaltsausschuss ist zusätzlich nach § 96 GO-BT beteiligt. Die Unterrichtung auf **Drucksache 19/9768** wurde gemäß § 80 Absatz 3 GO-BT am 10. Mai 2019 an dieselben Ausschüsse überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Die wirkungsvolle und effektive Rückführung und Verhinderung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung aufgrund immer komplexer werdender Missbrauchsformen, die auch zunehmend grenzüberschreitend in Erscheinung treten, erfordern eine zusätzliche Bündelung von Aufgaben und Befugnissen in der FKS und verbesserte rechtliche Rahmenbedingungen für die Prüfungs- und Ermittlungstätigkeiten der FKS, um bestehende Verfolgsdefizite aufgrund von unterschiedlichen oder sich überschneidenden Zuständigkeiten von Prüfungs- und Ermittlungsbehörden zu beseitigen.

1. Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz

Durch die Schaffung einer Prüfungs- und Ermittlungskompetenz der FKS in Fällen des Missbrauchs von Sozialleistungen nach dem Zweiten und Dritten Buch Sozialgesetzbuch durch das Vortäuschen von Arbeitsverhältnissen oder Selbstständigkeit werden die Effektivität der Betrugsbekämpfung und die Sicherstellung des rechtmäßigen Sozialleistungsbezugs erheblich verbessert.

Durch die Konkretisierung des Prüfungsauftrages der FKS zur Erfüllung einer Sofortmitteilungspflicht, Anhaltspunkte für unberechtigten Kindergeldbezug an die zuständige Familienkasse zu übermitteln, wird die Sicherstellung des rechtmäßigen Kindergeldbezugs erheblich verbessert. Darüber hinaus erhält die FKS die Befugnis, auch an Prüfungen der Familienkassen mitzuwirken.

Der gemeinsame Datenaustausch zwischen den bei der Aufdeckung und Bekämpfung von Sozialleistungs- und Kindergeldbetrug beteiligten Behörden wird durch die Schaffung entsprechender Übermittlungsbefugnisse und die Erweiterung der Berechtigten zum Datenabruf erheblich verbessert. Darüber hinaus wird der FKS die Möglichkeit gegeben, Sachverhalte, die für die Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung maßgebend sind, beim Bundeszentralamt für Steuern automatisiert abzufragen.

Mit der Schaffung einer Prüfungs- und Ermittlungskompetenz der FKS für das unzulässige Anbieten der Arbeitskraft im öffentlichen Raum wird dazu beigetragen, Tagelöhnerbörsen, die geeignet sind, Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung zu ermöglichen, aufzulösen, um die betroffenen Personen in eine legale Beschäftigung zu bringen und damit die Sozialsysteme zu sichern.

Die Effektivität der Bekämpfung von ausbeuterischen Arbeitsbedingungen wird durch die Schaffung einer Prüfungskompetenz der FKS erhöht. Durch die Schaffung dieser Prüfungskompetenz wird die FKS zudem in die Lage versetzt, Ermittlungen im Bereich Menschenhandel im Zusammenhang mit Beschäftigung, Zwangsarbeit und Ausbeutung der Arbeitskraft zu führen, um so die Strafverfolgung in diesem Deliktsfeld weiter zu stärken.

Scheinselbstständigkeit führt zu fehlender sozialer Absicherung bei den vermeintlich Selbstständigen und belastet die Sozialsysteme. Die Prüfungs- und Ermittlungsbefugnisse der FKS werden deshalb erweitert, um künftig bei

Verdacht auf Scheinselbstständigkeit, auch ohne Kenntnis des konkreten Arbeitsortes, eine Prüfung beim Scheinselbstständigen an der gemeldeten Betriebsstätte oder erforderlichenfalls an Amtsstelle durchführen und gegebenenfalls Ermittlungen vornehmen zu können.

Mit der Schaffung eines Ordnungswidrigkeitentatbestandes für das leichtfertige Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt wird eine wichtige Ergänzung zum Straftatbestand des Vorenthaltens und Veruntreuens von Arbeitsentgelt bei der Sanktionierung der Nichtabführung von Sozialversicherungsbeiträgen durch den Arbeitgeber geschaffen.

Durch die Aufnahme der jeweils nach Landesrecht für die Genehmigung und Überwachung des gewerblichen Güterkraftverkehrs zuständigen Behörden, der für die Entgegennahme der Anmeldung von Prostituierten und für die Erlaubniserteilung an Prostitutionsgewerbetreibende zuständigen Behörden, der für die Erteilung einer Bewachungserlaubnis nach der Gewerbeordnung zuständigen Behörden, der für die Überprüfung der Einhaltung der Vergabe- und Tariftreuegesetze der Länder zuständigen Prüfungs- oder Kontrollstellen sowie der gemeinsamen Einrichtungen der Tarifvertragsparteien im Sinne des Tarifvertragsgesetzes als Zusammenarbeitsbehörden der FKS wird die Bekämpfung von illegalen Lohnpraktiken in diesen Bereichen verbessert.

Der Auskunftsanspruch der FKS gegenüber der Person, die das Angebot oder die Werbemaßnahme veröffentlicht hat, soll die Aufdeckung von illegaler Beschäftigung oder Schwarzarbeit auf sämtlichen Medien, das heißt neben den klassischen Print- und analogen Medien auch auf den neueren Onlinemedien, auf denen Dienst- oder Werkleistungen angeboten werden, ermöglichen.

Es hat sich in den letzten Jahren deutlich gezeigt, dass es im Bereich der illegalen Beschäftigung und Schwarzarbeit einen hohen Grad organisierter Wirtschaftskriminalität gibt, insbesondere im Bausektor, die inzwischen auch vor den Grenzen Deutschlands keinen Halt mehr macht. Eine häufig vorkommende Form der organisierten Schwarzarbeit ist der Kettenbetrug unter Verwendung von Schein- oder Abdeckrechnungen, die von Scheinfirmen erstellt und zur Verschleierung des Vorenthaltens und Veruntreuens von Arbeitsentgelt in den Wirtschaftskreislauf eingebracht werden. Um dieser Praxis entgegenzuwirken und eine Sanktionslücke zu schließen, werden eigene Bußgeldtatbestände für das Ausstellen und Inverkehrbringen von Schein- oder Abdeckrechnungen geschaffen.

Der Branchen katalog für die Ausweismitführungspflicht wird vor dem Hintergrund aktueller Feststellungen und Beobachtungen der FKS angepasst. Die Unternehmen des Wach- und Sicherheitsgewerbes werden in den Branchen katalog aufgenommen, um eine effizientere Prüfung der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen zu ermöglichen.

Die Verfahrensrechte der FKS werden gestärkt, im Ordnungswidrigkeitenverfahren durch Schaffung eines eigenständigen Mitwirkungsrechts in der Hauptverhandlung sowie im Strafverfahren durch die Möglichkeit für die Staatsanwaltschaft, unter bestimmten Voraussetzungen die Ermittlungsbefugnisse an die Behörden der Zollverwaltung abzugeben.

2. Arbeitnehmer-Entsendegesetz

Mit der Schaffung der Prüfungs- und Ermittlungskompetenz der FKS für tarifvertraglich vereinbarte Unterkunftsbereitstellung und -bedingungen nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz werden missbräuchliche Unterkunftsnutzungen, wie zum Beispiel die von Notunterkünften für Obdachlose, verhindert und die Erfüllung der allgemeinverbindlichen Mindestarbeitsbedingung, ordnungsgemäße Unterkünfte zur Verfügung zu stellen, durch Kontrollen der FKS sichergestellt. Die FKS erlangt bei Vorliegen erheblicher Missstände die Möglichkeit, entsprechende Wohnunterkünfte zu betreten, um missbräuchliche Unterkunftsnutzungen aufzudecken.

3. Strafprozessordnung

Um die Strukturen des Kettenbetruges unter Verwendung von Schein- oder Abdeckrechnungen aufzudecken, wird eine gesetzliche Grundlage geschaffen, die es der FKS ermöglicht, Maßnahmen der Telekommunikationsüberwachung bei Ermittlungsverfahren wegen eines besonders schweren Falles des Vorenthaltens oder Veruntreuens von Arbeitsentgelt (§ 266a des Strafgesetzbuches), der bandenmäßigen Begehung, durchzuführen.

4. Einkommensteuergesetz

Hinsichtlich der Voraussetzungen für einen Kindergeldanspruch ergibt sich künftig eine stärkere Verknüpfung mit dem Freizügigkeitsrecht, indem der Anspruch für Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines Staates, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum anwendbar ist, insbesondere von der Ausübung einer Erwerbstätigkeit abhängig gemacht wird. Den Familienkassen wird ermöglicht, für die Informationsweitergabe an Sozialleistungsträger automatisierte Verfahren einzusetzen. Zudem wird die Möglichkeit geschaffen, Kindergeldzahlungen vorläufig einzustellen, wenn die Familienkasse von Tatsachen Kenntnis erlangt, die zum Ruhen oder Wegfall des Kindergeldanspruchs führen und die Kindergeldfestsetzung rückwirkend aufzuheben ist. Dadurch werden Überzahlungen verhindert und in Fällen, in denen z. B. Anhaltspunkte für einen organisierten Leistungsmissbrauch bestehen, die Auszahlung des Kindergeldes schnellstmöglich unterbunden.

5. Abgabenordnung

Durch die Änderung der Abgabenordnung werden die Träger der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in den Kreis der Kontenabrufberechtigten aufgenommen, um zu ermöglichen, dass das Vorliegen der Leistungsvoraussetzungen auch für die Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz mittels Kontenabrufverfahren überprüft werden kann. Damit wird auch im Bereich des Asylbewerberleistungsgesetzes dem allgemeinen Interesse Rechnung getragen, die Gewährung ungerechtfertigter Leistungen und Sozialmissbrauch zu verhindern.

6. Telekommunikationsgesetz

Den nach Landesrecht für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz zuständigen Stellen wird die Möglichkeit eingeräumt, am automatisierten Verfahren der Bundesnetzagentur – entsprechend den Behörden der Zollverwaltung – teilzunehmen, um die für ihre ordnungsge-
mäßige Aufgabenerfüllung notwendigen Daten aus den Kundendateien auf vereinfachtem Weg zu erhalten.

III. Öffentliche Anhörung

Der Finanzausschuss hat in seiner 41. Sitzung am 6. Mai 2019 eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/8691, 19/9768 durchgeführt. Folgende Einzelsachverständige, Verbände und Institutionen hatten Gelegenheit zur Stellungnahme:

1. Bosch, Prof. Dr. Gerhard, Universität Duisburg-Essen
2. Bundesverband Lohnsteuerhilfevereine e. V.
3. Bunk, Karsten, Leiter der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit
4. BVMW – Bundesverband mittelständische Wirtschaft, Unternehmerverband Deutschlands e. V.
5. Deutsche Steuer-Gewerkschaft e. V.
6. Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft
7. Deutscher Gewerkschaftsbund
8. Diakonie Deutschland, Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e. V.
9. Hercher, Colette, Präsidentin der Generalzolldirektion
10. KOK – Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e. V.
11. Lesmeister, MDgn Dr. Daniela, Innenministerium Nordrhein-Westfalen
12. Plagemann, Prof. Dr. Hermann, Deutscher Anwaltverein e. V.

Das Ergebnis der öffentlichen Anhörung ist in die Ausschussberatungen eingegangen. Das Protokoll einschließlich der eingereichten schriftlichen Stellungnahmen ist der Öffentlichkeit zugänglich.

IV. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf in seiner 53. Sitzung am 5. Juni 2019 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Annahme des Gesetzentwurfs.

Der **Haushaltsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 39. Sitzung am 5. Juni 2019 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Annahme des Gesetzentwurfs.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** hat den Gesetzentwurf in seiner 42. Sitzung am 5. Juni 2019 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Annahme des Gesetzentwurfs.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Gesetzentwurf in seiner 51. Sitzung am 5. Juni 2019 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Annahme des Gesetzentwurfs.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat den Gesetzentwurf in seiner 33. Sitzung am 5. Juni 2019 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Annahme des Gesetzentwurfs.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich in seiner 20. Sitzung am 3. April 2019 mit dem Gesetzentwurf gutachtlich befasst und festgestellt, dass eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfes gegeben sei. Der Entwurf beziehe sich zwar auf die nationale Nachhaltigkeitsstrategie, begründe dies aber mit nicht nachvollziehbaren Bezugsindikatoren – Nachhaltigkeitsindikator 6 beziehe sich auf sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen (nicht den Schutz der Solidargemeinschaft der Versicherten) und Nachhaltigkeitsindikator 15 auf den Schutz der Artenvielfalt (nicht Formen von Wirtschaftskriminalität). Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung frage beim federführenden Bundesminister der Finanzen nach, warum der o.g. Bezug zur Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, insbesondere zu den betroffenen Leitprinzipien, SDGs und Indikatoren nicht sachgerecht hergestellt worden sei und welche konkreten Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung in diesem Bereich zu erwarten seien.

Mit Schreiben vom 26. April 2019 nahm das **Bundesministerium der Finanzen** zur Prüfbitte Stellung. Danach sei dem Gesetzentwurf bedauerlicherweise die vorhergehende Version der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie zugrunde gelegt worden. Die im Gesetzentwurf genannten Nachhaltigkeitsindikatoren entsprächen denen vor der Neuauflage der Nachhaltigkeitsstrategie im Jahr 2016. Den in der gutachtlichen Stellungnahme des Parlamentarischen Beirates für nachhaltige Entwicklung aufgeführten Leitprinzipien für eine nachhaltige Entwicklung, Sustainable Development Goals, Indikatorenbereiche und Indikatoren nach der aktuellen nationalen Nachhaltigkeitsstrategie werde zugestimmt. Die Bundesregierung sei sich der Nachhaltigkeitsrelevanz sehr bewusst. Die im Gesetzentwurf angelegten Maßnahmen für eine wirkungsvollere und effektivere Bekämpfung von illegaler Beschäftigung, Sozialleistungsmissbrauch und Schwarzarbeit würden dazu beitragen, Fairness am Arbeitsmarkt und gleiche Bedingungen für alle Unternehmen herzustellen, das Funktionieren der Sozialsysteme zu sichern und damit letztlich den sozialen Zusammenhalt zu verbessern. Mit dem Gesetzentwurf würden verschiedene Missbrauchsformen verhindert und insbesondere entschieden gegen die organisierte Wirtschaftskriminalität im Bereich der illegalen Beschäftigung und Schwarzarbeit vorgegangen.

V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/8691, 19/9768 in seiner 40. Sitzung am 10. April 2019 erstmalig beraten und die Durchführung einer öffentlichen Anhörung beschlossen. Nach Durchführung der

Anhörung am 6. Mai 2019 hat der Finanzausschuss die Beratung des Gesetzentwurfs in seiner 42. Sitzung am 8. Mai 2019 fortgesetzt und in seiner 44. Sitzung am 5. Juni 2019 abgeschlossen.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 19/8691, 19/9768 in geänderter Fassung.

Die **Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD** begrüßten den Gesetzentwurf, zu dem es einen umfangreichen und einvernehmlichen Diskussionsprozess gegeben habe.

Die Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen würden sich zum einen auf einen verbesserten Datenaustausch zwischen den Behörden und zum anderen auf das Problem der rückwirkenden Beantragung von Kindergeld beziehen, das hiermit geheilt werde.

Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD legten Wert darauf, dass – im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben – bei der Zusammenarbeit der FKS mit den Behörden, die für die Anmeldung von Prostituierten zuständig seien (nach § 3 ProstSchG), auf eine behutsame Handhabung mit den Anmelde Daten zu achten sei. Die Weitergabe und Verarbeitung dieser besonders sensiblen personenbezogenen Daten sollte immer dem Schutzgedanken der Prostituierten gerecht werden. So werde das Anliegen des Prostituiertenschutzgesetzes geachtet, insbesondere fremdbestimmte Prostitution zu verhindern. Zugleich trage eine angemessene Ausübung der Befugnisse der FKS dazu bei, den Kooperationswillen der betroffenen Prostituierten bei der Mithilfe zur Aufklärung der Hintermänner zu stärken. Die Aufnahme der Anmeldebehörden nach § 3 ProstSchG in den Kreis der Zusammenarbeitsbehörden nach § 2 SchwarzArbG solle innerhalb von 2 Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes durch die Bundesregierung evaluiert werden; die im Gesetzentwurf vorgesehene Evaluierung nach 5 Jahren bleibe davon unberührt.

Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD legten des Weiteren Wert darauf, dass auch im Einklang mit dem jeweiligen Schutzgedanken die neu eingeführten Ordnungswidrigkeiten nach § 47 Abs. 1 OWiG nach pflichtgemäßem Ermessen zu verfolgen seien (Opportunitätsprinzip).

Auch die **Fraktion der AfD** begrüßte den Gesetzentwurf. Die Fraktion der AfD machte auf einen Entschließungsantrag zum Gesetzentwurf aufmerksam, der ins Plenum eingebracht werden solle. Mit dem Entschließungsantrag wolle man die Bundesregierung unter anderem auffordern, eine Personalbedarfsermittlung für den Mehrbedarf aufgrund des Gesetzes durchzuführen und dabei die im Jahr 2018 rund 4 500 nicht besetzten Planstellen zu berücksichtigen. Ferner sollen Effizienzansätze und Synergieeffekte zwischen der FKS, dem Zoll und der Financial Intelligence Unit (FIU) überprüft werden. Das seien Maßnahmen, die auf eine höhere Professionalität und Kosteneffizienz in der Verwaltung abzielen. Des Weiteren wünsche sich die Fraktion der AfD eine Evaluierung des Gesetzes im Sinne einer Erfolgskontrolle im Hinblick auf Steuermehreinnahmen, Mehreinnahmen für die Sozialversicherung und Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt.

Die **Fraktion der FDP** betonte die Notwendigkeit der Bekämpfung von illegaler Beschäftigung und Sozialleistungsmissbrauch. Das strikte Vorgehen gegen den Missbrauch beim Kindergeldbezug sowie die Bekämpfung des sogenannten „Arbeiterstrichs“ seien überfällige Maßnahmen.

Die Fraktion der FDP begrüßte die Regelungen des Gesetzentwurfs für einen verbesserten Datenaustausch der Behörden. Ferner teile sie die Ansicht der Koalitionsfraktionen zum Umgang mit sensiblen Daten von Prostituierten.

Die Fraktion der FDP kritisierte, dass die Strukturschwächen des Zolls nicht angegangen worden seien. Die Möglichkeiten der Digitalisierung würden nicht genutzt. Viele Maßnahmen im Rahmen der Mindestlohndokumentation seien unverhältnismäßig und würden die Falschen treffen. Die Fraktion der FDP bezeichnete es als unangemessen, dass die Bundesregierung nicht auf die deutliche Kritik des Nationalen Normenkontrollrates zur Darstellung der erwarteten Gesetzesfolgen, insbesondere des Erfüllungsaufwands eingegangen sei.

Mit dem Entschließungsantrag wolle die Fraktion der FDP auf das Problem aufmerksam machen, dass mit dem Gesetzentwurf Doppelstrukturen zwischen dem Zoll und den Staatsanwaltschaften geschaffen werden sollen. Das sei auch vom Bundesrat kritisiert worden.

Die **Fraktion DIE LINKE.** kritisierte, dass der Gesetzentwurf nicht die zentralen Ursachen der illegalen Beschäftigung aufgreife. Durch die in der Vergangenheit verabschiedeten Gesetze zur Deregulierung des Arbeitsmarktes seien die Ursachen der illegalen Beschäftigung wie Minijobs, Outsourcing, Scheinselbstständigkeit oder

das verbreitete Subunternehmertum überhaupt erst ermöglicht worden. Diese Ursachen könnten auch mit einer besser ausgestatteten FKS nicht beseitigt werden.

Die Fraktion DIE LINKE. wies darauf hin, dass in der öffentlichen Anhörung unter anderem der Deutsche Anwaltsverein grundlegende Einwände gegen die Schaffung gesetzlicher Grundlagen für eine umfassende und von konkreten Verdachtsmomenten weitgehend unabhängige Prüfung durch die FKS geäußert habe. Auch sei die FKS den Anforderungen überhaupt nicht gewachsen. Es gebe Doppelstrukturen, die mit dem Gesetzentwurf nicht behoben worden seien.

Darüber hinaus betonte die Fraktion DIE LINKE., dass die Regelung zum zeitlich begrenzten Ausschluss des Kindergeldbezugs für Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach verbreiteter Auffassung eine unzulässige Diskriminierung darstelle und gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz verstoße.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** begrüßte die Stärkung der Finanzkontrolle Schwarzarbeit. Die FKS dürfe nun bei ausbeuterischen Arbeitsbedingungen ermitteln und mit Sanktionen gegen vorgetäuschte Arbeitsverhältnisse vorgehen. Es sei wichtig, dass tarifliche Mindeststandards für Unterkünfte nach dem Arbeitnehmerentendengesetz von der FKS kontrolliert werden könnten. Man spreche sich auch für die Einführung einer „kleinen Staatsanwaltschaft“ aus. Ebenso unterstütze man den Personalaufwuchs bei der FKS.

Da in der öffentlichen Anhörung auf eine hohe Personalfuktuation und strukturelle Probleme bei der FKS hingewiesen worden sei, erhoffe sich die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dass diese Probleme aufgegriffen würden, damit Doppelstrukturen abgebaut würden und die FKS effektiv arbeiten könne.

Es sei zwar positiv, dass die FKS jetzt früher gegen illegale Arbeiterbörsen vorgehen könne. Allerdings lehne man Bußgelder gegen die Opfer von Arbeitsausbeutung ab. Die Sanktionen müssten sich vielmehr auf diejenigen Personen konzentrieren, die Menschen ausbeuteten oder illegal beschäftigten. Der Bundesweite Koordinierungskreis gegen Menschenhandel (KOK) habe in der Anhörung darauf hingewiesen, dass man die Opfer beraten und unterstützen solle, da sie Zeugen sein könnten, um Strukturen aufzudecken und die Hintermänner dingfest zu machen.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN kritisierte, dass bei der Datenerfassung und –übermittlung der Zusammenhang mit dem Prüfauftrag der FKS aufgehoben werden solle. Die sogenannte Beifangregelung sei grenzenlos und unverhältnismäßig. Auch gehe die Zusammenarbeit der FKS mit anderen Behörden als der Polizei zu weit. Die FKS sei beispielsweise nicht für die Bekämpfung der Prostitution zuständig. Deshalb sollte es auch keinen Datenaustausch geben. Ferner stelle die Telekommunikationsüberwachung einen Grundrechtseingriff dar, der nur mit nachvollziehbarer Begründung möglich sei und eine gesetzliche Grundlage erfordere, die Zweck und Grenzen der Maßnahme regle. Diese Anforderungen erfülle der Gesetzentwurf nicht.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN halte eine Evaluierung des Gesetzentwurfs für dringend notwendig. Die Evaluierung müsse aber früher erfolgen. Ferner müsse dabei externer Sachverstand genutzt werden. Ein Bericht von Seiten der Bundesregierung sei nicht ausreichend.

Schließlich machte die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN darauf aufmerksam, dass nach überwiegender Meinung der zeitlich begrenzte Ausschluss des Kindergeldbezugs für Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach überwiegender Meinung europarechtswidrig sei. Die Bundesregierung unterstreiche damit, dass ihr eine abschreckende Wirkung an dieser Stelle wichtiger sei als das Europarecht.

Vom Ausschuss angenommene Änderungsanträge

Die vom Ausschuss angenommenen Änderungen am Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/8691, 19/9768 sind aus der Zusammenstellung in der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses ersichtlich. Die Begründungen der Änderungen finden sich in diesem Bericht unter „B. Besonderer Teil“. Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD brachten insgesamt 7 Änderungsanträge ein.

Änderungsantrag 1 der Koalitionsfraktionen (Aufnahme der Landesbehörden in § 7 SchwarzArbG und § 14 Absatz 2 TMG)

Voten der Fraktionen:

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, AfD
Ablehnung: DIE LINKE., B90/GR
Enthaltung: FDP

Änderungsantrag 2 der Koalitionsfraktionen (Erweiterung des Bußgeldtatbestands im § 8 Absatz 1 Nummer 2 SchwarzArbG um fahrlässige Beauftragung)

Voten der Fraktionen:

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, AfD, B90/GR
Ablehnung: -
Enthaltung: FDP, DIE LINKE.

Änderungsantrag 3 der Koalitionsfraktionen (Aufnahme der Sozialhilfeträger in die Datenübermittlungsvorschrift des § 17 SchwarzArbG)

Voten der Fraktionen:

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, AfD
Ablehnung: DIE LINKE., B90/GR
Enthaltung: FDP

Änderungsantrag 4 der Koalitionsfraktionen (Prüfung der Steuerfreistellung nach § 31 EStG)

Voten der Fraktionen:

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, AfD, FDP, B90/GR
Ablehnung: -
Enthaltung: DIE LINKE.

Änderungsantrag 5 der Koalitionsfraktionen (Datenaustausch der Familienkassen mit anderen Behörden, § 68 EStG)

Voten der Fraktionen:

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, AfD
Ablehnung: DIE LINKE., B90/GR
Enthaltung: FDP

Änderungsantrag 6 der Koalitionsfraktionen (Übermittlung von Sozialdaten an Familienkassen, § 71 SGB X)

Voten der Fraktionen:

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, AfD
Ablehnung: DIE LINKE., B90/GR
Enthaltung: FDP

Änderungsantrag 7 der Koalitionsfraktionen (Umsetzung des Zitiergebots aus Artikel 19 Absatz 1 Satz 2 Grundgesetz)

Voten der Fraktionen:

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, AfD

Ablehnung: DIE LINKE., B90/GR

Enthaltung: FDP

Vom Ausschuss abgelehnter Entschließungsantrag

Die Fraktion der FDP brachte einen Entschließungsantrag ein.

Entschließungsantrag 1 der Fraktion der FDP (Ermittlungsbefugnisse der Zollverwaltungsbehörden)

Die Fraktion der FDP beantragt, in die Beschlussempfehlung des Finanzausschusses zum Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 19/8691 folgende Ausschussentschließung aufzunehmen:

„Der Bundestag wolle beschließen:

In dem vorliegenden Gesetzentwurf gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmissbrauch greift die Bundesregierung vorhandene Missstände hinsichtlich der Bekämpfung von illegaler Beschäftigung, Sozialleistungsmissbrauch und Schwarzarbeit auf. Das in Artikel 1 Nummer 16 (§§ 14a bis 14c SchwarzArbG) vorgesehene Verfahren birgt die Gefahr der Überforderung der Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) und fördert die Schaffung von Doppelzuständigkeiten.

Wie in der Stellungnahme des Bundesrates (Drucksache 19/9768) zu Recht dargestellt, brächte das vorgesehene Verfahren keine Erleichterungen für die Staatsanwaltschaften. Es würde die Ermittlungen bei Straftaten nach § 266a des Strafgesetzbuchs (StGB) sogar unnötig erschweren. Die beabsichtigten gesetzlichen Bestimmungen sind unvollständig und dürften praktisch kaum umsetzbar sein, so dass das Ziel einer besseren Bekämpfung der illegalen Beschäftigung verfehlt wird. Sofern die Rolle der Behörden der Zollverwaltung bei Ermittlungen wegen Straftaten nach § 266a StGB gestärkt werden soll, wäre daher ein Modell, wie es in der Abgabenordnung (AO) für die Zuständigkeit der Finanzbehörden bei Steuerstraftaten geregelt ist und wie es auch im Referentenentwurf noch vorgesehen war, vorzuzugswürdig, allerdings nur, wenn dies mit einer deutlichen Aufstockung der Ressourcen der Behörden der Zollverwaltung sowie mit einer Qualitätssteigerung von deren Arbeit einhergeht.

Der Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

die in Artikel 1 Nummer 16 (§§ 14a bis 14c SchwarzArbG) vorgesehenen Regelungen zur „Abgabe“ des Ermittlungsverfahrens an die Behörden der Zollverwaltung zur eigenständigen Erledigung durch diese zu streichen, und

einen Gesetzentwurf vorzulegen, in dem zur Stärkung der Rolle der Behörden der Zollverwaltung bei Ermittlungen wegen Straftaten nach § 266a StGB ein Modell verwendet wird, wie es in der Abgabenordnung (AO) für die Zuständigkeit der Finanzbehörden bei Steuerstraftaten geregelt ist.“

Voten der Fraktionen:

Zustimmung: AfD, FDP

Ablehnung: CDU/CSU, SPD

Enthaltung: DIE LINKE., B90/GR

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes)

Zu Nummer 10 (§ 7 Satz 3 – neu –)

Bei Anhaltspunkten nach § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 oder 5 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes sind die nach Landesrecht zuständigen Behörden für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit zuständig.

Mit der Änderung wird den nach Landesrecht zuständigen Behörden für die Verfolgung und Ahndung von Verstößen nach § 2 Absatz 3 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes ein Auskunftsanspruch bei anonymen Angeboten und Werbemaßnahmen eingeräumt.

Zu Nummer 11

Zu Buchstabe a (§ 8 Absatz 1 Nummer 2)

Die Änderung betrifft eine Vorschrift, die ausschließlich die nach Landesrecht für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach diesem Gesetz zuständigen Behörden betrifft.

Aus Sicht der Verwaltungsbehörden besteht bei der Beauftragung von Schwarzarbeit im Sinne des § 8 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d und e des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes für den gewerblichen Auftraggeber eine gesteigerte Erkundigungspflicht zu seinem Nachunternehmer, da dieser in den meisten Fällen selbst die für die Ausführung der Aufträge notwendigen gewerbe- und handwerksrechtlichen Voraussetzungen besitzt.

In der Praxis mehren sich im Wege der Ahndung der Beauftragung unerlaubter Handwerksausübung Einlassungen von Anwälten, die unter Berufung auf einschlägige Urteile (OLG Hamm, 1 Ss OWi 308/03 und 1 Ss OWi 308/02 vom 06.04.2003; OLG Düsseldorf, 5 Ss (OWi) 145/98 – (OWi) 117/98 I vom 02.09.1999) darauf verweisen, dass ihre Mandantschaft es lediglich unterlassen hat, sich im Vorwege der Beauftragung eines illegalen Nachunternehmers über dessen gewerbe- und handwerksrechtliche Voraussetzungen bei kundigen Stellen zu informieren. Dieser Umstand wird von den Gerichten als lediglich fahrlässiges bzw. grob fahrlässiges Handeln bewertet.

Den Beweis anzutreten, dass der Auftraggeber den Umstand der Nichteintragung vor Beginn der Beauftragung positiv kannte, ist nahezu ausgeschlossen. Der Auftraggeber braucht sich lediglich auf seine Unkenntnis (bzw. einen Verbotsirrtum) zu berufen und entzieht sich somit einer Ahndung.

Durch die Umformulierung des § 8 Absatz 1 Nummer 2 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes kann die positive Kenntnis und die fahrlässige Unkenntnis des Auftraggebers bei der Beauftragung bei einem Verstoß nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes geahndet werden.

Eine vergleichbare Regelung ist auch in § 21 Absatz 2 des Mindestlohngesetzes bereits vorgesehen, der die Haftung für einen Nachunternehmer regelt.

Zu Nummer 17

Zu Buchstabe b

Doppelbuchstabe cc (§ 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 10 – neu –)

Zur effektiven Bekämpfung von Sozialleistungsmissbrauch wird mit der Änderung der Empfängerkreis für den automatisierten Bezug von Daten aus dem zentralen Informationssystem der Finanzkontrolle Schwarzarbeit auf die Träger nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (Sozialhilfe) erweitert.

Zwar haben die Behörden der Zollverwaltung nach § 2 Absatz 1 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes keinen Prüfungsauftrag für Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch. Jedoch sind sie nach § 67e des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch berechtigt, bei Prüfungen nach § 2 Absatz 1 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes auch nach anderen Sozialleistungen (z. B. Sozialhilfe, Krankengeld, Wohngeld) zu fragen.

Zu Artikel 9 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)**Zu den Nummern 2 und 3 – neu – (§ 2 Absatz 6 Satz 3 und § 31 Satz 5 – neu –)**

Infolge der neuen Regelung in § 70 Absatz 1 Satz 2 EStG (Artikel 9 Nummer 7) wird die rückwirkende Auszahlung des Kindergeldes auf sechs Monate begrenzt. Um zu verhindern, dass in Fällen, in denen der Kindergeldantrag nicht rechtzeitig gestellt wurde, bei der Einkommensteuer infolge der Hinzurechnung des Anspruchs auf Kindergeld das Existenzminimums eines Kindes nicht vollständig freigestellt wird, ist eine Ausnahmeregelung erforderlich. In diesen Fällen kann nicht auf den Anspruch auf Kindergeld abgestellt werden, da dies zur Folge hätte, dass die Freibeträge für Kinder sich steuerlich nur in Höhe des Betrages auswirken würden, der das verrechnete, aber nicht erhaltene Kindergeld übersteigt. In diesen Fällen muss auf das ausgezahlte Kindergeld abgestellt werden.

Trägt der Steuerpflichtige vor, dass die rückwirkende Auszahlung des Kindergeldes auf sechs Monate begrenzt wurde, ist dem Finanzamt der betreffende Kindergeldbescheid oder eine Bescheinigung der Familienkasse nach § 68 Absatz 3 EStG vorzulegen.

Zu Nummer 8 – neu –*Zu Buchstabe b***§ 68 Absatz 5 und 6**

Durch die Änderung des Gesetzentwurfs wird der Vorschlag des Bundesrates aufgegriffen, in den vorgesehenen Informationsaustausch der Familienkassen mit den Trägern der Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende auch die für die Leistungen der Sozialhilfe zuständigen Stellen aufzunehmen. Denn auch sozialhilferechtlich ist Kindergeld grundsätzlich Einkommen dessen, an den es als Leistungs- oder Abzweigungsberechtigten ausbezahlt wird. Durch die Änderung des Gesetzentwurfs wird außerdem der Vorschlag des Bundesrates aufgegriffen, in den vorgesehenen Informationsaustausch der Familienkassen mit den bisher vorgesehenen Sozialleistungsträgern auch die für die Unterhaltsleistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz zuständigen Stellen aufzunehmen. Denn das Kindergeld mindert nach § 2 Absatz 2 des Unterhaltsvorschussgesetzes die Höhe der Unterhaltsleistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz. Die Einrichtung des Verfahrens sowie die Tragung der Kosten des Verfahrens werden in einer Rechtsverordnung geregelt.

§ 68 Absatz 7 – neu –

Die Familienkassen überprüfen nach § 62 Absatz 1a des Einkommensteuergesetzes die Arbeitnehmereigenschaft eines Unionsbürgers und in bestimmten Fällen nach § 62 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes die Arbeitnehmereigenschaft eines Drittstaatsangehörigen. Es wird mit einem neuen Satz 1 geregelt, dass die Datenstelle der Rentenversicherung den Familienkassen die zur Überprüfung des Antrages nach § 62 Absatz 1a und 2 des Einkommensteuergesetzes erforderlichen Daten übermittelt; die Übermittlung erfolgt durch Bereitstellung der Daten zum Abruf in einem automatisierten Abrufverfahren und nicht proaktiv durch die Datenstelle. Für die Einrichtung und Durchführung des Abrufverfahrens gelten die Regelungen des § 79 Absatz 2 bis 4 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend. Die Tragung der Kosten des Verfahrens wird in einer Verwaltungsvereinbarung geregelt.

Weiterhin wird geregelt, dass die Träger der Leistungen nach dem Zweiten und Dritten Buch Sozialgesetzbuch den Familienkassen die zur Überprüfung des Anspruchs auf Kindergeld nach § 62 des Einkommensteuergesetzes erforderlichen Daten übermitteln; die Übermittlung erfolgt durch Bereitstellung der Daten zum Abruf in einem automatisierten Abrufverfahren und nicht proaktiv durch die Träger. Dies gilt sowohl für die Fälle, in denen das Gesetz wie bei arbeitsuchenden oder ausbildungsplatzsuchenden Kindern (§ 32 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 und Nummer 2 Buchstabe b des Einkommensteuergesetzes) an entsprechende Tatbestände anknüpft als auch für anspruchsberechtigte Eltern, bei denen die Meldung als Arbeitsuchender den Anspruch auf Kindergeld berührt (§ 62 Absatz 1a des Einkommensteuergesetzes in Verbindung mit § 2 Freizügigkeitsgesetz/EU) oder der Bezug von laufenden Geldleistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch eine Tatbestandsvoraussetzung darstellt (§ 62 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe b des Einkommensteuergesetzes). § 71 Absatz 1 Satz 5 (neu) des Zehnten Buches

Sozialgesetzbuch lässt die Übermittlung von Sozialdaten an die Familienkassen sozialdatenschutzrechtlich korrespondierend zu. Die Einzelheiten zum automatisierten Abrufverfahren und zu den Kosten des Verfahrens werden in einer Rechtsverordnung geregelt.

Zu Artikel 11 (Änderung des Telemediengesetzes)

Auskünfte über Bestandsdaten nach § 14 Absatz 1 und Nutzungsdaten nach § 15 Absatz 1 des Telemediengesetzes dürfen durch die Diensteanbieter auf Anordnung der zuständigen Stellen im Einzelfall und bei Vorliegen der in § 14 Absatz 2 des Telemediengesetzes genannten Zwecke bzw. zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der genannten Stellen erteilt werden. Durch die Aufnahme der nach Landesrecht zuständigen Behörden in § 7 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes ist eine Anpassung des § 14 Absatz 2 des Telemediengesetzes erforderlich.

Zu Artikel 16 (Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch)

Für das in § 68 Absatz 7 des Einkommensteuergesetzes geregelte Abrufverfahren der Datenstelle der Rentenversicherung sowie der Träger der Leistungen nach dem Zweiten und Dritten Buch Sozialgesetzbuch wird durch den neu angefügten Satz die für die Übermittlung von Sozialdaten notwendige korrespondierende Übermittlungsbefugnis geschaffen. Es handelt sich insoweit um eine Regelung nach Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstaben c und e in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b, Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679.

Die Übermittlung der Sozialdaten erfolgt nur im Rahmen des Grundsatzes der Erforderlichkeit. Danach darf die Datenstelle der Rentenversicherung nur die Sozialdaten übermitteln, die die Familienkassen für die Prüfung der Arbeitnehmereigenschaft eines Unionsbürgers nach § 62 Absatz 1a des Einkommensteuergesetzes benötigen sowie in bestimmten Fällen die Sozialdaten, die zur Prüfung der Arbeitnehmereigenschaft eines Drittstaatsangehörigen nach § 62 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes erforderlich sind. Durch die Träger der Leistungen nach dem Zweiten und Dritten Buch Sozialgesetzbuch dürfen nur die Sozialdaten übermittelt werden, die für die Familienkassen zur Überprüfung des Anspruchs auf Kindergeld nach § 62 des Einkommensteuergesetzes erforderlich sind.

Die Übermittlung erfolgt unter den in § 68 Absatz 7 des Einkommensteuergesetzes geregelten Voraussetzungen im Wege des automatisierten Abrufverfahrens.

Zu Artikel 17 (Einschränkung eines Grundrechts)

Artikel 17 trägt dem Zitiergebot des Artikels 19 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes Rechnung.

Berlin, den 5. Juni 2019

Dr. Thomas de Maizière
Berichterstatler

Ingrid Arndt-Brauer
Berichterstatlerin

Kay Gottschalk
Berichterstatler

Markus Herbrand
Berichterstatler